



UEFA-Protokoll zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs (V3)

Inhalt

1. Präambel.....	5
2. Ziele	6
3. Anwendungsbereich.....	6
4. Zulassung von Zuschauern	7
5. Rollen und Zuständigkeiten	7
UEFA-PROTOKOLL: MEDIZINISCHE GRUNDSÄTZE	10
6. Abstandsregeln und Hygienegrundsätze.....	10
7. Testungen.....	10
7.1. Typ und Definition	10
7.2. Probeentnahme und Labordiagnostik	10
7.3. Identifizierte Zielgruppen.....	10
7.4. Vorabtestungen.....	11
7.5. Testplan für einzelne Spiele	11
7.5.1. Gruppe 1:.....	12
7.5.2. Gruppe 2:.....	12
7.5.3. Gruppe 3:.....	13
7.6. Testungen im Rahmen von Turnieren.....	13
7.7. Verwaltung der Testergebnisse	14
7.8. Bereits bestätigte Fälle	16
8. Contact-Tracing-Programm und bewährte Praktiken	16
9. Medizinische Vorabtestungen.....	17
10. Symptomentwicklung vor Ort.....	17
UEFA-PROTOKOLL: OPERATIVE GRUNDSÄTZE.....	18
11. Abläufe bei Auslandsreisen.....	18
11.1. Spieler, Trainer- und Betreuerstab, operatives Personal.....	18
11.2. Delegation der Teamoffiziellen	18
11.3. Schiedsrichter, Spielbeauftragte und Venue-Personal.....	19
12. Abläufe bei lokalen Reisen.....	19
12.1. Spieler, Trainer- und Betreuerstab, operatives Personal.....	19
12.2. Schiedsrichter, Spielbeauftragte und Venue-Personal.....	19
13. Hotels	20
14. Stadionbetrieb	21
14.1. Hygienemaßnahmen im Stadion	21
14.1.1. Einlass ins Stadion.....	21
14.1.2. Gesichtsmasken und Handdesinfektionsmittel	21

14.1.3.	Hygienekonzept für Stadion.....	22
14.2.	Stadionzonierung	22
14.2.1.	Stadionzonen.....	22
14.2.2.	Zeitplanung für die Stadionzonen.....	24
14.2.3.	Zugang zu den Zonen und Personenbewegungen am Tag vor dem Spiel	24
14.2.4.	Zugang zu den Zonen und Personenbewegungen am Spieltag	25
14.3.	Stadionzugang und Akkreditierung	25
14.3.1.	Anwendung des Akkreditierungssystems	25
14.3.2.	Einlass ins Stadion und Sammelpunkte für Akkreditierungsnachweise.....	26
14.4.	Betreuer und Anzahl Personen im Stadion.....	26
14.5.	Ankunft/Abreise der Mannschaften	27
14.5.1.	Ankunft im Stadion	27
14.5.2.	Abreise aus dem Stadion	27
14.6.	Stadioneinrichtungen.....	27
14.6.1.	Umkleidekabinen	27
14.6.2.	Spielerbänke, technische Sitze und zusätzliche Sitzplätze	28
14.6.3.	Aufwärmbereiche	29
14.6.4.	Dopingkontrolle	29
14.6.5.	Bereich Medien- und Sendepartner.....	29
15.	Match Operations.....	29
15.1.	Begehung Zone 1 und Organisationssitzung am Spieltag	29
15.2.	Offizieller Empfang.....	29
15.3.	Ballkinder	30
15.4.	Medizinisches Personal am Spielfeldrand.....	30
15.5.	Aufwärmphase vor dem Spiel.....	30
15.6.	Eröffnungs-/Aufreihungszeremonie.....	30
15.7.	Spieler und Trainer/Betreuer auf der Bank	31
15.8.	Trikottausch	31
16.	UEFA-Zulieferer, technische Dienstleister, Medienvertreter und Fotografen	31
16.1.	Allgemeine Grundsätze	31
17.	Sendepartner und Medien	32
17.1.	Personal, Einrichtungen und Übertragungspositionen	32
17.1.1.	Broadcasting- und Medienpersonal vor Ort.....	32
17.1.2.	Stellplatz und Übertragungswagen.....	32
17.1.3.	Übertragungspositionen, Medienvertreter und Fotografen während des Abschlusstrainings.....	32

17.1.4.	Tunnel-Kameras.....	33
17.1.5.	Übertragungspositionen während des Spiels	33
17.1.6.	Fotografen während des Spiels	33
17.1.7.	Medientribüne.....	34
17.1.8.	Arbeitsbereiche für Medienvertreter und Fotografen.....	34
17.2.	Übertragungs- und Medienaktivitäten.....	34
17.2.1.	Übertragungs- und Medienaktivitäten	34
17.2.2.	Medienkonferenzen	35
17.2.3.	Filmen in den Umkleidekabinen.....	35
17.2.4.	Filmen der Ankunft der Mannschaften.....	35
17.2.5.	Stand-up-Positionen vor dem Spiel.....	36
17.2.6.	Flash-Interviews nach dem Spiel.....	36
17.2.7.	Gemischte Zonen	36
18.	Genehmigung und Inkrafttreten	36
Anhang A	Testanforderungen.....	37
1.	Testkoordination.....	37
1.1.	Testung vor der Abreise	37
1.2.	Testung am Spielort.....	38
2.	Probeentnahmeraum	39
Anhang B	Krankheitsmeldeformular.....	40

1. Präambel

Dieses Protokoll (im Folgenden „UEFA-Protokoll“) legt sowohl die Rahmenbedingungen für das medizinische und Hygienekonzept als auch die operativen Protokolle fest, die bei der Ausrichtung von UEFA-Wettbewerbsspielen anzuwenden sind. Die Situation rund um COVID-19 verändert sich ständig und ist sowohl in epidemiologischer Hinsicht als auch bezüglich der von den nationalen Regierungen getroffenen Gegenmaßnahmen unvorhersehbar. Wenngleich es unmöglich ist, ein völlig risikofreies Umfeld zu schaffen, so ist es doch das Ziel, das Risiko durch die Umsetzung aktueller medizinischer Empfehlungen und bewährter Praktiken weitmöglichst zu senken.

Verfasst wurde das UEFA-Protokoll mit der Unterstützung von Prof. Dr. Tim Meyer (GER – Vorsitzender der Medizinischen Kommission der UEFA) und Dr. Zoran Bahtijarević (CRO – dritter Vizevorsitzender der Medizinischen Kommission der UEFA); zusätzliche Unterstützung kam von einer medizinischen Ad-hoc-Expertengruppe, bestehend aus Dr. Charlotte Cowie (ENG), Dr. Edwin Goedhart (NED), Dr. Niko Mihic (ESP) und Dr. Piotr Zmijewski (POL).

Die Minimierung des Risikos für UEFA-Wettbewerbe durch COVID-19 beruht auf einer gründlichen und soliden Vorbereitung und Organisation vor Ort, aber auch in hohem Maße auf der Zusammenarbeit, dem Verhalten und dem Verständnis der Mannschaften, ihrer Spieler und Offiziellen, ihrer Trainer- und Betreuerstäbe sowie der UEFA-Schiedsrichter, des Venue-Personals der UEFA und aller an den Spielen beteiligten Zielgruppen. Die UEFA erwartet von allen Beteiligten, dass sie sich sowohl in der kontrollierten Spielumgebung als auch im privaten Alltag an die bewährten Hygienepraktiken halten. Es ist daher zwingend erforderlich, dass alle in diesem Dokument beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen sowie die standardmäßigen bewährten Hygienepraktiken von allen Mitgliedern dieser verschiedenen Gruppen strikt eingehalten werden. Die Nichteinhaltung dieser gesellschaftlichen Normen könnte schwerwiegende Folgen für die Ausrichtung internationaler Spiele haben.

Die Spieler und alle anderen Beteiligten sollten daran denken, dass ihr Handeln und insbesondere das Einhalten der Abstandsregeln nicht nur ein sicheres Umfeld bei UEFA-Spielen garantieren, sondern auch als starkes Symbol für die Millionen von Zuschauern auf der ganzen Welt dienen. Die Interessenträger im europäischen Fußball haben die kollektive Pflicht, eine Führungsrolle zu übernehmen und bei der rigorosen Anwendung dieser Maßnahmen mit gutem Beispiel voranzugehen.

Das UEFA-Protokoll geht ausdrücklich auf keine Aspekte im Zusammenhang mit den medizinischen oder operativen Voraussetzungen für eine Rückkehr der Mannschaften ins Training ein. Es liegt in der Zuständigkeit der nationalen Fußballgremien, der Nationalverbände und der Ligen, in Abstimmung mit den zuständigen nationalen/lokalen Behörden die Bedingungen festzulegen, die erfüllt sein müssen, damit Spieler, Trainer und Betreuer auf ihre Trainingsplätze zurückkehren können, um sich auf die bevorstehenden Spiele vorzubereiten.

Schließlich wird als absoluter und unveräußerlicher Grundsatz dieses Protokolls festgelegt, dass die Ausrichtung eines UEFA-Spiels weder die Ressourcen für SARS-CoV-2-RNA-Testungen noch die Behandlung und Prävention negativ beeinträchtigen darf, die der allgemeinen Bevölkerung des betreffenden Landes zur Verfügung stehen.

2. Ziele

Ziel des vorliegenden Dokuments ist es, über ein einheitliches medizinisches und operatives Protokoll zu verfügen, das für Fußballspiele in den UEFA-Klub- und -Nationalmannschaftswettbewerben der Männer und Frauen auf A-Stufe, für Spiele der U21-Nationalmannschaften sowie für zentral vermarktete A-Freundschaftsländerspiele (im Folgenden „UEFA-Spiele“) gilt.

Aufgrund von Änderungen der Gesamtsituation und der regulatorischen Bedingungen werden wir dieses Protokoll in den kommenden Monaten regelmäßig überarbeiten und anpassen müssen. Das UEFA-Protokoll unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und anderen Anordnungen, die von den zuständigen nationalen/lokalen Behörden in den verschiedenen Ländern erlassen werden. Wir erwarten von jedem Verband, dass er uns so rasch wie möglich informiert, wenn sich bestehende oder neue Rechtsvorschriften auf die Anwendung dieses Protokolls auswirken könnten.

Das UEFA-Protokoll legt die Verfahren fest, die für die Ausrichtung aller UEFA-Spiele erforderlich sind. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Elementen wie der Testung, der Reise- und Hotelplanung der Mannschaften und Offiziellen sowie dem Stadionbetrieb. In dieser Hinsicht enthält das UEFA-Protokoll eine Reihe verbindlicher Verpflichtungen für alle Mannschaften, die an UEFA-Spielen teilnehmen.

Es geht darum, eine geschützte und in sich abgeschlossene Umgebung für die Spieler und die Trainer- und Betreuerstäbe zu schaffen, um ihnen einen abgetrennten Korridor für alle Personenbewegungen ins Stadion, innerhalb des Stadions und aus dem Stadion heraus zur Verfügung zu stellen, sowie darum, Best-Practice-Grundsätze für den Schutz und die Sicherheit aller an der Austragung eines Spiels beteiligten und/oder während der Organisation des Spiels im Stadion anwesenden Arbeitskräfte aufzustellen. Ziel des Konzepts ist es, den Kontakt zwischen den verschiedenen am Spiel beteiligten oder im Stadion anwesenden Gruppen so gering wie möglich zu halten, um mögliche Kreuzansteckungen zu verringern und somit die Zahl der Personen, die getestet werden müssen, und die Häufigkeit der Testungen zu begrenzen.

3. Anwendungsbereich

Das UEFA-Protokoll umfasst medizinische und operative Verpflichtungen für alle Parteien, die an UEFA-Spielen teilnehmen und/oder diese ausrichten. Diese Verpflichtungen müssen von den Ausrichtern (die auch dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass diese von den Stadionbetreibern angewendet werden) bei der Vorbereitung der Spielorte angewendet werden, vorbehaltlich etwaiger von den zuständigen nationalen/lokalen Behörden des jeweiligen Landes zusätzlich verfügbarer Maßnahmen. Mit Ausnahme der Spiele, für welche die UEFA als Ausrichter bestimmt ist, liegt die Verantwortung für die Umsetzung der in diesem Protokoll festgelegten Anforderungen und Richtlinien beim Ausrichter.

Das UEFA-Protokoll gilt bis auf Weiteres für die unter „Ziele“ aufgeführten UEFA-Spiele in Verbindung mit der jeweils geltenden nationalen/lokalen Gesetzgebung bzw. den lokalen Anforderungen.

Die UEFA-Administration ist für die operative Verwaltung des Protokolls zuständig und somit berechtigt, Entscheidungen zu treffen und detaillierte operative Bestimmungen und Richtlinien für die Umsetzung des Protokolls zu erlassen – insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen auszurichtenden Wettbewerbe – sowie das Protokoll je nach Entwicklung von COVID-19 und der sich stetig ändernden nationalen Gegebenheiten entsprechend zu ändern.

Die Nichteinhaltung der im UEFA-Protokoll enthaltenen Pflichten kann zu Disziplinarmaßnahmen in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* führen.

Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Protokolls.

4. Zulassung von Zuschauern

Zuschauer dürfen bei UEFA-Spielen in denjenigen Ländern zugelassen werden, in denen die zuständigen nationalen/lokalen Behörden dies erlauben. Die maximal zugelassene Zuschauerkapazität wird vom UEFA-Exekutivkomitee festgelegt, wobei die Gesamtzahl an Personen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt im Stadion zugelassen sind, möglichen von den zuständigen nationalen/lokalen Behörden verhängten Beschränkungen unterliegt. Sollten diese Obergrenze die Teilnehmenden an einem Spiel, die Mitarbeitenden und die Zuschauer mit einschließen, dann haben Mannschaften, Offizielle und das Mitarbeitende immer Vorrang. Die Bestimmungen der *Gesundheitlichen und hygienischen Mindestanforderungen der UEFA für die Wiedermulassung von Zuschauern* gelten für alle Spiele mit Zuschauern.

Die Gesamtzahl der Personen (Mannschaften, Offizielle und Mitarbeitende), die sich gleichzeitig auf dem gesamten Stadiongelande aufhalten dürfen, kann in Abhängigkeit von mehreren Faktoren begrenzt sein:

- a) Begrenzungen oder Einschränkungen der zuständigen nationalen/lokalen Behörden, die für die Veranstaltung gelten
- b) Größe des Stadions (betrifft insbesondere die Ordner und Mitglieder der Trainer- und Betreuerstäbe)
- c) Umfang des Broadcasting-Betriebs
- d) Für die Medien zur Verfügung stehender Raum

Der Personalbedarf muss dem Stadion und den Bedürfnissen für den jeweiligen Wettbewerb angepasst werden. In allen Fällen muss die Anzahl Mitarbeitende, die für den Betrieb des Stadions, die Ausrichtung des Spiels und die Erfüllung der kommerziellen und Broadcasting-Verpflichtungen erforderlich sind, auf ein absolutes Minimum beschränkt werden.

5. Rollen und Zuständigkeiten

Um sicherzustellen, dass das UEFA-Protokoll ordnungsgemäß umgesetzt wird, dass alle medizinischen Anforderungen erfüllt sind und dass die Einhaltung der operativen Grundsätze des Protokolls auf angemessene Weise überprüft werden, muss jede an einem UEFA-Spiel teilnehmende Mannschaft folgende Maßnahmen ergreifen:

- Jede Mannschaft muss eine **medizinische Kontaktperson („Medical Liaison Officer“)** ernennen. Diese stellt sicher, dass alle medizinischen Testanforderungen dieses Protokolls

erfüllt werden, arbeitet mit dem zuständigen Testanbieter zusammen, sammelt alle SARS-CoV-2-RNA-Testergebnisse und leitet die Liste der negativen Testergebnisse an die UEFA weiter. Die medizinische Kontaktperson muss jemand mit entsprechender medizinischer Kompetenz sein, vorzugsweise (aber nicht zwingend) der Teamarzt. Mannschaftsintern muss die medizinische Kontaktperson einen gewissen Respekt gebieten. Sie hat sicherzustellen, dass alle zu testenden Personen zur geplanten Zeit anwesend sind. Für alle geplanten Testrunden muss sie zudem geeignete Testeinrichtungen organisieren. Die medizinische Kontaktperson muss mit der Mannschaft reisen und als Teil der Mannschaftsdelegation getestet werden.

- Jede Mannschaft muss einen **Protokollbeauftragten („Protocol Compliance Officer“)** ernennen, der dafür verantwortlich ist, dass die Reise-, Unterbringungs- und allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie die Abstandsregeln jederzeit eingehalten werden. Der Protokollbeauftragte muss sicherstellen, dass die Verträge mit den Hotels und Fluggesellschaften Best-Practice-Richtlinien enthalten und dass die Maßnahmen des UEFA-Protokolls strikt umgesetzt werden. Der Protokollbeauftragte muss mit der Mannschaft reisen und als Teil der Mannschaftsdelegation getestet werden.
- Jede Heimmannschaft (bzw. jeder Ausrichter, falls ein UEFA-Spiel in einem neutralen Stadion oder Land ausgetragen wird) muss einen englischsprachigen **Hygienebeauftragten („Hygiene Officer“)** mit detaillierten funktionalen Kenntnissen des Stadions und seines Betriebs ernennen, dessen alleinige Verantwortung darin besteht, die operativen Grundsätze des UEFA-Protokolls mit den zuständigen nationalen/lokalen Behörden zu überprüfen und in der Folge sicherzustellen, dass alle hierin dargelegten Grundsätze und Hygienemaßnahmen am Spielort korrekt umgesetzt werden. Der Hygienebeauftragte muss die lokale epidemiologische Situation und die örtlich geltenden Maßnahmen gut kennen. Der Hygienebeauftragte ist ferner für die Umsetzung eines Protokolls für den Zutritt zum Stadion und zu dessen kontrollierten Bereichen verantwortlich. Dieses Protokoll muss sicherstellen, dass jede Person, die das Stadion betritt, täglich auf Gesundheit und Temperatur überprüft wird und, falls von den zuständigen nationalen/lokalen Behörden gefordert, ein epidemiologisches Bestätigungsformular ausgefüllt hat. Der Hygienebeauftragte muss eng mit dem UEFA-Spieldelegierten zusammenarbeiten und ihm während der Zeit, die der Delegierte vor Ort ist, Bericht erstatten. Der Hygienebeauftragte muss vom Ausrichter getestet werden und als operativer Mitarbeitender mit Zugang zu Zone 1 (vgl. Abschnitt 14.4) akkreditiert werden.
- Der **UEFA-Spieldelegierte** ist neben anderen Aufgaben insgesamt dafür verantwortlich, die Umsetzung des UEFA-Protokolls und der Hygienemaßnahmen am Spielort sicherzustellen. Zudem muss er alle Einreiseformalitäten, das Zonenkonzept und den Schutz der Ein- und Ausgänge im Stadion überprüfen, einschließlich der Messung der Temperatur bei Mannschaften und Offiziellen sowie der Kontrolle der Bescheinigungen über negative Testergebnisse. Der UEFA-Spieldelegierte meldet der UEFA jegliche nicht vollständige Umsetzung des UEFA-Protokolls sowie alle Verstöße gegen die operativen Maßnahmen, um einen optimalen Schutz aller Beteiligten am Spielort zu gewährleisten. Der UEFA-Spieldelegierte wird im Rahmen des UEFA-Testprogramms getestet.
- Der **Beratungsausschuss für das UEFA-Protokoll („UEFA Protocol Advisory Panel“)** berät die UEFA in allen medizinischen Belangen rund um die SARS-CoV-2-RNA-Testung. Auf Ersuchen der Mannschaften kann der Beratungsausschuss die medizinische Kontaktperson einer Mannschaft und/oder den Teamarzt zu Fragen im Zusammenhang mit den Testergebnissen und zusätzlichen alternativen Testpraktiken für bereits vom Virus betroffene Spieler beraten. Allerdings hat diese Unterstützung nur beratenden Charakter; Entscheidungen können nur von den zuständigen nationalen/lokalen Behörden getroffen werden. Der

Beratungsausschuss für das UEFA-Protokoll setzt sich aus Virologen, Laborexperthen und Ärzten zusammen, die viel Erfahrung im Umgang mit COVID-19 mitbringen.

- Wird ein **Beauftragter für die Überwachung des UEFA-Protokolls („UEFA Protocol Monitoring Officer“)** ernannt, ist dieser für die Unterstützung des UEFA-Spieldelegierten bei der Überwachung der Umsetzung des UEFA-Protokolls sowie für die Ergänzung der Berichte des UEFA-Spieldelegierten zu möglichen Versäumnissen bei der Umsetzung zuständig. Der Beauftragte für die Überwachung des UEFA-Protokolls wird im Rahmen des UEFA-Testprogramms getestet.

UEFA-PROTOKOLL: MEDIZINISCHE GRUNDSÄTZE

6. Abstandsregeln und Hygienegrundsätze

Im Allgemeinen gilt Abstandhalten – neben bewährten Hygienepraktiken wie regelmäßiges Händewaschen – als die wirksamste Methode, um das Risiko der Krankheitsübertragung zu minimieren. Bei allen Spielen muss stets ein Abstand von **1,5 Metern** (gemessen von Schulter zu Schulter) eingehalten werden, auf keinen Fall jedoch weniger als der von der lokalen Verwaltung empfohlene Abstand. Zwischen den Mannschaften und Offiziellen sowie allen anderen im Stadion anwesenden Personengruppen sind strikte Abstandsregeln anzuwenden.

7. Testungen

Es hat sich gezeigt, dass Abstandhalten oder andere Maßnahmen zur Infektionsprävention nicht immer möglich sind, nicht zuletzt zwischen den Spielern der beiden Mannschaften auf dem Rasen sowie zwischen den Spielern einer Mannschaft und ihrem Trainer- und Betreuerstab. Aus diesem Grund führt die UEFA ein strenges Testprogramm ein. Damit will sie die Sicherheit und das Vertrauen aller an einem UEFA-Spiel beteiligten Parteien erhöhen.

7.1. Typ und Definition

Zur Gewährleistung der höchsten Testqualität werden die Zielgruppen wie in Abschnitt 7.3 beschrieben einem SARS-CoV-2-RNA-Test unterzogen, der anhand eines Nasen- und/oder Rachen-Abstrichs zur Erkennung von SARS-CoV-2-Nukleinsäuren durchgeführt wird, für den ein PCR-basierter Test bzw. ein klinisch genehmigtes ähnliches Testverfahren auf Basis der Nukleinsäure-Amplifikationstechnik (SARS-CoV-2-RNA-Test) verwendet wird. Ein SARS-CoV-2-RNA-Test gilt als positiv, wenn der in der Herstelleranleitung des jeweils von der UEFA genehmigten Tests festgelegte Grenzwert für virale RNA-Partikel (Genome) erreicht wird. Es muss ein Test mit mindestens zwei Zielgenomen verwendet werden. In einer Probe müssen für mindestens zwei Zielgenome positive Ergebnisse vorliegen, damit diese als positiv gilt.

7.2. Probeentnahme und Labordiagnostik

Die UEFA ernennt einen Anbieter für die Entnahme der Proben und die Labordiagnostik (im Folgenden „Testanbieter“). Der Testanbieter ist für die Probeentnahme und die Testungen bei allen UEFA-Spielen verantwortlich. Die relevanten Zielgruppen müssen jederzeit die Anweisungen der UEFA und/oder des Testanbieters in Bezug auf die Umsetzung effizienter Verfahren für die Probeentnahme oder die Testung befolgen.

7.3. Identifizierte Zielgruppen

Die folgenden zwei Zielgruppen unterliegen dem UEFA-Testprogramm:

Gruppe 1:

- **Mannschaften:** Alle Spieler, die möglicherweise an einem UEFA-Spiel teilnehmen, sowie der Trainer- und Betreuerstab und das operative Personal wie Trainer, Trainerassistenten, Physiotherapeuten, Ärzte, Hauptkontaktpersonen, Medienverantwortliche und Match Manager

Gruppe 2:

- **Schiedsrichter:** Hauptschiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierter Offizieller sowie gegebenenfalls VSA und VSA-Assistent
- **UEFA-Spielbeauftragte (im Falle einer Ernennung):** Spieldelegierter, Schiedsrichterbeobachter, Sicherheitsbeauftragter, Dopingkontrolleur, Spielortverantwortlicher (Venue Director) und Medienverantwortlicher
- **Mitglieder des UEFA-Organisationsteams vor Ort („Venue-Team“ – im Falle einer Ernennung):** Venue Operations und Broadcast Manager, Venue Media Manager sowie Venue Services und Sponsorship Manager

Es wurde auch eine dritte Gruppe identifiziert, welche die Austragung der Spiele vor Ort unterstützt. Jede Person, die in dieser Kategorie mit einer Rolle betraut ist, muss vor Ort jederzeit eine Bescheinigung eines akkreditierten Testinstituts bei sich tragen, die ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-RNA-Tests bestätigt, der frühestens drei Tage vor dem Spiel durchgeführt wurde. Bei einzelnen Spielen wird diese Gruppe nicht in das UEFA-Testprogramm aufgenommen, es sei denn, sie wird von der UEFA direkt bestimmt. Die UEFA kann jedoch jederzeit eine Kopie der oben genannten Bescheinigung verlangen. Für Spiele, bei denen die UEFA als Veranstalter fungiert (z.B. Endrunden oder als einzelne Partien ausgetragene Endspiele), kann die UEFA auch Testungen für Teilnehmer aus Gruppe 3 organisieren.

Gruppe 3:

- **Lokale Unterstützung:** Kontakt- und Betreuungspersonal vor Ort (Schiedsrichter-Begleitperson, Delegierten-Begleitperson, Dopingkontroll-Begleitpersonen, Team-Kontaktpersonen usw.).
- **Medizinisches Personal am Spielfeldrand:** Notarzt am Spielfeldrand und Tragenträgerteams (4-8 Träger). Diese Zielgruppe ist unter Umständen bereits von den nationalen Gesundheitsbehörden getestet worden.
- **Broadcasting-Personal:** Mitarbeitende des Host Broadcasters, die sich am Tag vor dem Spiel und am Spieltag in Zone 1 aufhalten.
- **Personal der Zulieferer:** UEFA-Partner und -Zulieferer, die sich in Zone 1 aufhalten oder engen Kontakt zu getesteten Mitgliedern der Gruppe 1 oder 2 haben (z.B. VSA-Betreiber).

7.4. Vorabtestungen

Um das Risiko positiver SARS-CoV-2-RNA-Tests unmittelbar vor der Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerbsspiel zu verringern, wird allen Mitgliedern der Gruppen 1 und 2, die sich bis zu diesem Zeitpunkt noch keinem inländischen SARS-CoV-2-RNA-Testverfahren unterzogen haben, eindringlich empfohlen, sich zwischen 14 und 10 Tagen vor ihrem ersten Spiel im jeweiligen Wettbewerb mindestens einer Runde von SARS-CoV-2-RNA-Vorabtests zu unterziehen. Alle Mannschaften müssen diese Tests bei einem akkreditierten Testinstitut organisieren.

Für einige Spielteilnehmer der Gruppe 2 kann die UEFA von Zeit zu Zeit Vorabtestungen auf SARS-CoV-2-RNA organisieren.

7.5. Testplan für einzelne Spiele

Für einzelne Spiele werden die verschiedenen Gruppen nach dem folgenden Standardplan getestet:

7.5.1. Gruppe 1:

Die Mannschaften werden vor jedem Spiel im jeweiligen Wettbewerb getestet. Die medizinische Kontaktperson der Mannschaft ist für die Reservierung der Tests für die gesamte Mannschaftsdelegation zuständig und muss spätestens sieben Tage vor dem geforderten Zeitpunkt der Probeentnahme Kontakt mit dem Ansprechpartner von Synlab in dem Land aufnehmen, wo der Test durchgeführt wird.

- **Gastmannschaft:** Die Probeentnahme und die Tests werden vor der Abreise aus dem Heimatland beim Testanbieter durchgeführt. Die Probeentnahme erfolgt drei bzw. zwei Tage vor dem Spiel, je nachdem, wie lange die Organisation der Probeentnahmelogistik, die Testung und die Bereitstellung der Ergebnisse im jeweiligen Land in Anspruch nehmen – es wird eine Liste der Umschlagzeiten (Zeitraum vom Ende der Probeentnahme bis zur Bereitstellung der Ergebnisse) pro Land erstellt und allen Mannschaften zur Verfügung gestellt. Die Probeentnahme muss so organisiert sein, dass die Ergebnisse dieses Tests der medizinischen Kontaktperson vor der Abreise der Mannschaft an den Spielort übermittelt werden können, um sicherzustellen, dass die medizinische Kontaktperson alle positiv getesteten Personen aus der anreisenden Delegation streicht. Die Mannschaften und getesteten Personen müssen sicherstellen, dass die UEFA rechtzeitig Zugang zu den individualisierten negativen Testergebnissen erhält, damit der UEFA-Spieldelegierte die Abläufe für den Zugang zum Austragungsort überprüfen kann. Muss aufgrund der Reisepläne und/oder Umschlagzeiten der Test vor der Abreise drei Tage vor dem Spiel stattfinden, ist dieser Test dennoch mit dem Testanbieter zu organisieren. In diesem Fall ist ein weiterer Test erforderlich, der frühestens drei Tage vor dem Spiel durchgeführt werden muss.

Auf Verlangen der zuständigen nationalen/lokalen Behörden kann bei Ankunft am Austragungsort oder einen Tag vor dem Spiel ein zusätzlicher Test angeordnet werden. Wenn ein solcher Test angeordnet wird, sollte er nach Möglichkeit vom Testanbieter der UEFA durchgeführt werden. Wenn von den zuständigen nationalen/lokalen Behörden angeordnet wird, dass bei Ankunft am Austragungsort oder einen Tag vor dem Spiel ein Test durchzuführen ist, muss die Gastmannschaft bis spätestens 12.00 Uhr mittags Ortszeit am Spielort eintreffen und eine Zeit für die Probeentnahme vereinbaren, welche die Bereitstellung der Ergebnisse spätestens 6 (sechs) Stunden vor der Anstoßzeit (Ortszeit) am Spieltag ermöglicht.

- **Heimmannschaft:** Die Probeentnahme und die Tests erfolgen erst zwei Tage bzw. einen Tag vor dem Spiel zusammen mit dem Testanbieter, je nachdem, wie lange die Organisation der Probeentnahmelogistik, die Testung und die Bereitstellung der Ergebnisse im jeweiligen Land in Anspruch nehmen (es wird eine Liste der Probeentnahmefristen pro Land erstellt und allen Mannschaften zur Verfügung gestellt). Die Mannschaften müssen zusammen mit dem Testanbieter eine Zeit für die Probeentnahme vereinbaren, welche die Bereitstellung der Ergebnisse bis spätestens 6 (sechs) Stunden vor der Anstoßzeit (Ortszeit) am Spieltag ermöglicht. Die Mannschaften und getesteten Personen müssen sicherstellen, dass die UEFA rechtzeitig Zugang zu den individualisierten negativen Testergebnissen erhält, damit der UEFA-Spieldelegierte die Abläufe für den Zugang zum Austragungsort überprüfen kann.

7.5.2. Gruppe 2:

Die Probeentnahme und die Tests für Gruppe 2 finden im Heimatland der betreffenden Person statt. Grundsätzlich muss sich die Person am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Zeit zu einem lokalen Probeentnahmeort des Testanbieters begeben. Bei nachweislichen

Schwierigkeiten kann die UEFA Mitgliedern dieser Gruppe ausnahmsweise erlauben, andere Testanbieter zu nutzen. Die Tests für die Mitglieder des Venue-Teams müssen drei Tage vor dem Spiel stattfinden, während sie für alle anderen Gruppen (Schiedsrichter, Delegierte usw.) drei bzw. zwei Tage vor dem Spiel durchgeführt werden, je nachdem, wie lange die Organisation der Probeentnahmelogistik, die Testung und die Bereitstellung der Ergebnisse im jeweiligen Land in Anspruch nehmen (es wird eine Liste der Probeentnahmefristen pro Land erstellt und allen Mannschaften zur Verfügung gestellt). Der betreffenden Person werden die Testergebnisse grundsätzlich vor ihrer Abreise an den Spielort zugestellt. Alle Personen, die an Aktivitäten im Stadion einen Tag vor dem Spiel beteiligt sind oder einen Tag vor dem Spiel mit getesteten Mitgliedern der Gruppe 1 Kontakt haben, müssen die Zeit für die Probeentnahme so planen, dass sie ihre Ergebnisse vor Beginn der Aktivitäten einen Tag vor dem Spiel erhalten; sie dürfen aber auf keinen Fall früher als drei Tage vor dem Spiel getestet werden.

Auf Verlangen der zuständigen nationalen/lokalen Behörden kann einen Tag vor dem Spiel bei Ankunft am Austragungsort ein zusätzlicher Test angeordnet werden. In diesem Fall muss eine Zeit für die Probeentnahme vereinbart werden, die eine Bereitstellung der Ergebnisse bis spätestens 6 (sechs) Stunden vor der Anstoßzeit (Ortszeit) am Spieltag ermöglicht.

7.5.3. Gruppe 3:

Die Probeentnahme und die Tests für Gruppe 3 finden in den meisten Fällen in dem Land statt, wo das Spiel ausgetragen wird, und dürfen frühestens drei Tage vor dem Spiel durchgeführt werden. In die Wege geleitet werden müssen die Tests von der Organisation, die für die Ernennung der betreffenden Person zuständig ist (der Nationalverband beispielsweise muss frühestens drei Tage vor dem Spiel einen Test für die Schiedsrichter-Begleitperson organisieren). Teilnehmer der Gruppe 3 müssen bei ihrer Ankunft im Stadion, wo sie ihren jeweiligen Aktivitäten am Tag vor dem Spiel und am Spieltag nachgehen, bzw. vor ihrem ersten Kontakt mit getesteten Personen der Gruppe 1 oder 2 eine Bescheinigung eines akkreditierten Testinstituts vorweisen können, das ein negatives SARS-CoV-2-RNA-Testergebnis bestätigt.

Der Host Broadcaster ist für die Testung der in Zone 1 tätigen Kameralleute und -assistenten verantwortlich. Die Tests müssen drei bzw. zwei Tage vor dem Spiel stattfinden, um sicherzustellen, dass diese Personen ihre Ergebnisse rechtzeitig für eine Teilnahme an den Medienaktivitäten einen Tag vor dem Spiel erhalten.

7.6. Testungen im Rahmen von Turnieren

Bei Wettbewerbsspielen im Turnierformat finden die Tests für die Gruppen 1, 2 und 3 nach folgendem Zeitplan statt:

- Vor der Abreise aus ihrem Heimatland (bzw. aus ihrer Heimatstadt bei Reisen innerhalb desselben Landes) werden alle Teilnehmer drei bzw. zwei Tage vor dem Spiel getestet, wobei der Zeitpunkt der Probeentnahme davon abhängig ist, wie lange die Organisation der Probeentnahmelogistik, die Testung und die Bereitstellung der Ergebnisse im jeweiligen Land in Anspruch nehmen (es wird eine Liste der Probeentnahmefristen pro Land erstellt und allen Mannschaften zur Verfügung gestellt). Die Testergebnisse werden den Mannschaften grundsätzlich vor ihrer Abreise an den Austragungsort zugestellt.
- Die Gruppe 1 sowie die Schiedsrichterteams aus Gruppe 2 werden im Austragungsland erneut getestet, wobei die Probeentnahme einen Tag vor ihrem ersten Spiel im

Wettbewerb erfolgt. Die Testergebnisse werden grundsätzlich mindestens 6 (sechs) Stunden vor der Anstoßzeit (Ortszeit) am Spieltag bereitgestellt.

- Das gesamte weitere Personal der Gruppe 2 wird getestet, wobei die Probeentnahme zwei Tage vor dem ersten Spiel erfolgt, um die Bereitstellung der Testergebnisse vor der Ankunft im Stadion einen Tag vor dem Spiel zu ermöglichen.
- Das Personal der Gruppe 3 wird so getestet, dass die Ergebnisse vor dessen erstem Kontakt mit den getesteten Mitgliedern der Gruppen 1 und 2 bereitgestellt werden können (Beispiele: frühzeitige Testung der Mannschafts-Kontaktpersonen (TLO) und Schiedsrichter-Begleitpersonen (RLO), damit die Ergebnisse vor dem Eintreffen der Mannschaften und Schiedsrichter am Austragungsort vorliegen; frühzeitige Testung der VSA-Betreiber, damit die Ergebnisse vor den ersten VSA-Tests einen Tag vor dem Spiel vorliegen).
- Das Testverfahren für Gruppe 1 sowie die Schiedsrichter wird dann am Tag vor jedem weiteren Spiel des Turniers wiederholt, sofern im spezifischen Umsetzungsplan des Turniers nichts anderes festgelegt ist.
- Alle anderen Mitglieder der Gruppe 2 sowie alle Mitglieder der Gruppe 3 werden je nach ihrer Anwesenheit im Stadion und ihren operativen Aufgaben regelmäßig neu getestet.

7.7. Verwaltung der Testergebnisse

Um in der gegenwärtigen Pandemie-Situation die Gesundheit aller an UEFA-Wettbewerbsspielen beteiligten Personen und der breiten Öffentlichkeit zu schützen, dürfen nur die in Gruppe 1, 2 und 3 negativ getesteten Personen zu dem jeweiligen UEFA-Spiel reisen oder daran teilnehmen. Die Mannschaften müssen bei jeder Ankunft im Stadion am Spieltag eine Bestätigung eines vom Testanbieter für jede zu testende Person ausgestellten negativen SARS-CoV-2-RNA-Testergebnisses und einen Lichtbildausweis vorlegen, um Zugang zum Stadion zu erhalten (Personen, die von den zuständigen nationalen/lokalen Behörden von der SARS-CoV-2-RNA-Testpflicht befreit wurden, müssen stattdessen eine schriftliche Bestätigung der entsprechenden vorgenannten Behörden betreffend ihre Testbefreiung vorlegen). Personen aus diesen Gruppen, die nicht im Besitz einer solchen Bestätigung sind, dürfen das Stadion nicht betreten; zu diesen Personen gehören auch diejenigen, deren Testergebnisse *uneindeutig* sind. Abhängig von den geltenden lokalen Gesetzen/Bestimmungen kann für die Einreise in das Land, in dem das Spiel stattfindet, ein negatives Testergebnis bzw. eine Bestätigung der zuständigen nationalen/lokalen Behörden betreffend die Testbefreiung erforderlich sein. In diesem Fall müssen die medizinischen Kontaktpersonen der Mannschaften die Bescheinigungen über die negativen Testergebnisse bzw. die gültigen Testbefreiungen für jedes Mitglied der anreisenden Delegation sowie gegebenenfalls alle entsprechenden Empfehlungen des Beratungsausschusses herunterladen und ausdrucken.

Die Mannschaften und getesteten Personen müssen sicherstellen, dass die UEFA rechtzeitig Zugang zu den individualisierten negativen Testergebnissen erhält, damit der UEFA-Spieldelegierte die Abläufe für den Zugang zum Austragungsort überprüfen kann.

Wird jemand aus Gruppe 1 positiv getestet, informiert der Testanbieter vorschriftsgemäß unverzüglich die zuständigen nationalen/lokalen Behörden. Der Testanbieter informiert auch die medizinische Kontaktperson der Mannschaft, die über alle von den zuständigen nationalen/lokalen Behörden geforderten und von der Mannschaft bzw. der betreffenden Person einzuhaltenden Verpflichtungen Bescheid wissen muss. Die Mannschaften müssen sicherstellen, dass keine positiv getestete Person zum Spielort reisen oder am Spiel teilnehmen kann. Testergebnisse können nicht angefochten werden.

Im Falle eines positiven Testergebnisses können die Mannschaften aufgefordert werden, die Ergebnisse ihres Contact-Tracing-Programms (siehe Abschnitt 8 unten) sowie Nachweise für ein etwaiges Abstandskonzept vorzulegen, das innerhalb der Mannschaft umgesetzt wird. Wer den Nachweis für das Vorhandensein eines ordnungsgemäßen Contact-Tracing-Programms und die Einhaltung bewährter Abstandsregeln nicht erbringt, kann die Auswirkungen eines positiven Testergebnisses auf die Mannschaft und den Betreuerstab weder abschwächen noch minimieren.

Die Mitglieder der Mannschaftsdelegation werden gemäß dem in Abschnitt 7.5 und 7.6 des Protokolls beschriebenen Testplan nur einmal vor dem jeweiligen UEFA-Wettbewerbsspiel getestet (mit Ausnahme der Fälle, in denen ein SARS-CoV-2-RNA-Test in dem Land, in dem das Spiel stattfindet, zwingend erforderlich ist, bzw. wenn der Test vor der Abreise aufgrund der Reisepläne/Umschlagzeiten mehr als drei Tage vor dem Spiel durchgeführt werden muss und daher im Rahmen des Spiels ein zweiter Test erforderlich ist). Grundsätzlich werden positiv getestete Personen nicht erneut getestet und können daher nach einem positiven SARS-CoV-2-RNA-Testergebnis nicht an dem entsprechenden Spiel teilnehmen.

Unter folgenden Umständen können Personen erneut getestet werden:

- (i) Wenn das Testergebnis des betroffenen Mitglieds der Mannschaftsdelegation vom Testanbieter als *uneindeutig* erklärt wird; und/oder
- (ii) wenn ein weiterer Test von der zuständigen nationalen/lokalen Behörde gefordert wird, z.B. in folgenden Situationen:
 - eine oder mehrere Personen wurden positiv oder „*mutmaßlich positiv*“ getestet;
 - Personen mit ursprünglich negativen SARS-CoV-2-RNA-Testergebnissen wurden im Rahmen des Contact-Tracing-Verfahrens der zuständigen nationalen/lokalen Behörde in Isolation/Quarantäne geschickt;
 - Personen wurden aus anderen, von den zuständigen nationalen/lokalen Behörden geforderten Gründen dazu aufgefordert.

Die Mannschaft muss in beiden Fällen (i und ii) die UEFA unverzüglich über diese weiteren Tests informieren. Darüber hinaus muss die Mannschaft der UEFA eine schriftliche Bestätigung der Anordnung neuer Tests durch die zuständige lokale/nationale Behörde vorlegen. Sofern nicht anders von der zuständigen nationalen/lokalen Behörde beschlossen, müssen diese weiteren Tests immer vom Testanbieter durchgeführt werden.

Ein *mutmaßlich positives* Ergebnis wird als positives Ergebnis behandelt und es muss den Anweisungen der zuständigen nationalen/lokalen Behörden Folge geleistet werden.

Wird jemand aus Gruppe 1 über ein *uneindeutiges* Testergebnis informiert, wird empfohlen, die betreffende Person von der übrigen Mannschaftsdelegation zu isolieren, bis ein eindeutiges Ergebnis vorliegt.

Wird jemand aus Gruppe 2 positiv getestet, informiert der Testanbieter vorschriftsgemäß unverzüglich die betreffende Person und die zuständigen nationalen/lokalen Behörden. Die betreffende Person informiert ihrerseits die UEFA, damit die UEFA möglichst schnell einen effizienten Ersatz für die betreffende Person beim Spiel bestimmen und allenfalls Unterstützung gewähren oder Hilfe leisten kann.

Wird jemand aus Gruppe 3 positiv getestet, muss er die von den zuständigen nationalen/lokalen Behörden für den Testort festgelegten Anforderungen erfüllen.

Wird jemand aus Gruppe 2 oder 3 über ein *uneindeutiges* Testergebnis informiert, darf die betreffende Person nicht zum Austragungsort gehen bzw. keinen Kontakt mit anderen Personen, die im Rahmen des Spiels arbeiten, haben, bis ein eindeutiges Ergebnis vorliegt.

7.8. Bereits bestätigte Fälle

Es hat sich bisher gezeigt, dass Personen, die sich von COVID-19 erholt haben, immer noch Gefahr laufen, positive SARS-CoV-2-RNA-Testergebnisse zu erzeugen, obwohl sie weder ein Ansteckungsrisiko darstellen noch Virussymptome haben. Teilnehmer aus Gruppe 1 oder Gruppe 2, die nachweisen können, dass sie sich von dem Virus erholt haben, werden aufgefordert, dem Beratungsausschuss für das UEFA-Protokoll entsprechende Nachweisunterlagen vorzulegen, einschließlich des Datums der Virusdiagnose, der vollständigen relevanten Krankengeschichte und aller anderen medizinischen Unterlagen in diesem Zusammenhang, wie zum Beispiel der SARS-CoV-2-RNA-Test oder etwaige andere Labortests. Die Nachweisunterlagen müssen mindestens eine Woche vor der nächsten UEFA-Testung bereitgestellt werden. Diese Informationen werden anschließend vom Beratungsausschuss geprüft, der Empfehlungen dazu abgeben kann, die betreffende Person von weiteren SARS-CoV-2-RNA-Tests oder anderen möglichen Schritten zu befreien.

Mannschaften, die vom Beratungsausschuss eine Empfehlung erhalten wollen, müssen über die E-Mail-Adresse covid19testing@uefa.ch ein vollständig ausgefülltes Krankheitsmeldeformular („Illness Record Form“, siehe Anhang B) einreichen. Anschließend wird ihnen mitgeteilt, welche Informationen sie zum jeweiligen Fall vorlegen müssen. Wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, kann der Beratungsausschuss keine Empfehlung aussprechen.

Alle Empfehlungen des Beratungsausschusses haben rein beratenden Charakter, und es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Mannschaft, sich mit den zuständigen nationalen/lokalen Behörden in Verbindung zu setzen, um eine abschließende Entscheidung zu einer an die Mannschaft gerichteten Empfehlung des Beratungsausschusses zu erhalten (gegebenenfalls sowohl im Heimatland der Mannschaft als auch im Land des Austragungsortes).

8. Contact-Tracing-Programm und bewährte Praktiken

Um die Auswirkungen eines positiven Tests eines Spielers oder Mitglieds des Betreuerstabs so gering wie möglich zu halten, muss jede Mannschaft für die Mitglieder ihres Testpools ein striktes Contact-Tracing-Programm umsetzen. Im Rahmen dieses Programms müssen die Kontakte zwischen Personen innerhalb der Gruppe genau festgehalten werden, so zum Beispiel die Sitzplätze bei Flug-/Busreisen, beim Essen bzw. Kontakte während der Trainings, bei der medizinischen Versorgung oder im sozialen Bereich.

Um nachweisen zu können, dass das Risiko einer potenziellen Übertragung so gering wie möglich gehalten wurde, gibt es einige Beispiele bewährter und leicht umsetzbarer Verhaltensweisen:

- Auf Reisen
 - o Einhaltung der Abstandsregeln auf allen Bus- und Flugreisen (eine Person pro zwei Sitze)
 - o Einsatz von zwei Mannschaftsbussen anstelle von einem
 - o Zuweisung fester Sitzplätze bei allen Busfahrten
 - o Fotografieren der Sitzpläne in Bussen/Flugzeugen zur Verdeutlichung der Kontakte

- Maskenpflicht auf allen Reisen
- Während Hotelaufenthalt, bei Teamsitzungen usw.
 - Einhaltung der Abstandsregeln bei Zusammenkünften der Mannschaft in geschlossenen Räumen
 - Maskenpflicht für alle Teammitglieder bei allen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen mit Ausnahme der Mahlzeiten
 - Überwachung der Sitzpläne und Kontakte bei Teamsitzungen und Mahlzeiten
- Bei Trainingseinheiten
 - Überwachung der Trainingsgruppen
 - Verwendung von Tracking-Daten oder Filmaufnahmen von Trainingseinheiten zur Überwachung der Kontakte bei Trainingseinheiten

Die Protokollbeauftragten (PCO) der Mannschaften müssen sowohl die Contact-Tracing-Programme als auch die teaminternen Vorkehrungen überwachen, mit denen die Einhaltung der Mindestabstandsregeln und die Umsetzung bewährter Verhaltensweisen gewährleistet werden.

Im Fall eines positiven Testergebnisses gilt die von der zuständigen nationalen/lokalen Behörde herausgegebene Definition von engem Kontakt. Die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) veröffentlichten Richtlinien für enge Kontakte im Rahmen des Contact-Tracing-Verfahrens gelten lediglich als generelle Weisung:

<https://www.who.int/publications/i/item/contact-tracing-in-the-context-of-covid-19>

9. Medizinische Vorabtestungen

Für die Spielzeit 2020/21 müssen die vollständigen medizinischen Vorabtestungen gemäß den Beschreibungen im neuesten *Medizinischen Reglement der UEFA* durchgeführt werden. Spieler, die bereits eine bestätigte COVID-19-Infektion bzw. verdächtige Symptome oder Kontakte hatten, müssen je nach Art und Schwere der jeweiligen Symptome zusätzliche medizinische Untersuchungen abschließen.

Die Mannschaften müssen über die Spielerliste bestätigen, dass alle oben erwähnten Vorabtestungen durchgeführt wurden.

10. Symptomentwicklung vor Ort

Alle an einem Spiel beteiligten Personen, die Symptome entwickeln, die auf eine mögliche COVID-19-Infektion hindeuten, müssen sich unverzüglich in ihrem Hotel isolieren und sich an die zuständigen nationalen/lokalen Behörden wenden.

Die Schlüsselindikatoren für eine COVID-19-Infektion sind hohes Fieber, trockener Husten, Müdigkeit, Atemlosigkeit und Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns.

Eine vollständige Liste der möglichen Indikatorsymptome findet sich hier:

https://www.who.int/health-topics/coronavirus#tab=tab_3

11. Abläufe bei Auslandsreisen

11.1. Spieler, Trainer- und Betreuerstab, operatives Personal

Es wird eindringlich empfohlen, mit Charterflügen zu UEFA-Spielen zu reisen. Die UEFA behält sich das Recht vor, solche Flüge für bestimmte Wettbewerbe zwingend vorzuschreiben. In allen anderen Fällen kann unter Einhaltung zusätzlicher Vorsichtsmaßnahmen auf kommerziellen Flügen angereist werden.

Auf Reisen gelten für die Mannschaften die folgenden Anforderungen:

1. Tragen von Gesichtsmasken in allen öffentlichen Bereichen während der Reise sowie im Flugzeug und im Mannschaftsbus bzw. immer dann, wenn Kontakte mit anderen Personen möglich sind
2. Einhaltung der Abstandsregeln zu jeder Zeit, auch innerhalb der Mannschaftsdelegation
3. Regelmäßige Verwendung von Handdesinfektionsmitteln
4. Bei Charterflügen müssen die Mannschaften verlangen, dass das Flugzeug vor dem Flug vollständig desinfiziert wird.

Die Mannschaften sollten sich mit den Flughafenbehörden sowohl am Abflug- wie auch am Ankunftsflughafen in Verbindung setzen, um abzuklären, ob besondere Vorkehrungen getroffen werden können, um den Kontakt mit der Öffentlichkeit so gering wie möglich zu halten, wie etwa durch die Inanspruchnahme eines VIP-Zoll- und Transferdienstes. Die Mannschaften müssen auch darauf vorbereitet sein, dass sie sich am Flughafen etwaigen von den zuständigen nationalen/lokalen Behörden angeordneten SARS-CoV-2-RNA-Tests unterziehen müssen.

Die Ausrichtermannschaft bzw. der Ausrichterverband müssen alle Anstrengungen unternehmen, um die Ankunft und den Transfer der Gastmannschaft zu erleichtern. Dies sollte die Abholung in einem Privatbus direkt beim Flugzeug, die private Zollabfertigung und die direkte Durchfahrt, möglichst unter Vermeidung öffentlicher Räume, zu ihrem Bus mit einschließen. Diese Regelung muss zwischen der Ausrichter- und der Gastmannschaft abgesprochen werden.

Wenn möglich sollte der Rückflug unmittelbar nach dem Spiel stattfinden.

Bei Spielen im Turnierformat müssen die Mannschaften, nachdem sie vor ihrem ersten Spiel im Wettbewerb vor Ort eingetroffen sind, bis nach ihrem letzten Spiel im Wettbewerb vor Ort bleiben. Den Mannschaften ist es nicht gestattet, den Turnierort für Trainingslager, die Teilnahme an anderen Spielen oder aus anderen Gründen zu verlassen.

11.2. Delegation der Teamoffiziellen

Die Delegation der Teamoffiziellen (Vereinspräsident, Vorstandsmitglieder usw.), die mit den Spielern und dem Trainer- und Betreuerstab reist, muss auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Sofern die UEFA nichts anderes festgelegt hat, dürfen dem Spiel maximal zehn Personen aus der Delegation der Teamoffiziellen beiwohnen. Die Mitglieder der Mannschaftsdelegation müssen in den Testpool der Mannschaft aufgenommen werden und unterliegen dem gleichen Testprogramm wie der Rest der Mannschaft. Damit soll

sichergestellt werden, dass alle Kontakte zwischen den Mannschaftsdelegationen nur zwischen getesteten Personen erfolgen und dass die Mannschaftsdelegationen sicher mit ihren Spielern und Trainer- und Betreuerstäben reisen können. Die Delegation der Teamoffiziellen muss sich bewusst sein, dass sie Teil des Testpools ist und die Empfehlungen zu den bewährten Verhaltensweisen befolgen muss, insbesondere im Stadion, wo die Teamoffiziellen den Kontakt mit allen Personen außerhalb der getesteten Gruppe zu vermeiden haben. Es wird empfohlen, dass die Delegation der Teamoffiziellen jeder Mannschaft eigene Sitzplätze im Stadion erhält, idealerweise mit einer privaten Skybox oder einem ähnlichen privaten Bereich für jede Mannschaft. Der Protokollbeauftragte der Mannschaft muss die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen überwachen und sicherstellen, dass diese Gruppe ordnungsgemäß von anderen Personen getrennt ist und Abstand zu diesen hält.

Zusätzlich zur normalen 45-köpfigen Mannschaftsdelegation bestehend aus Spielern, Trainern und Betreuern erhalten jeweils zwei Personen (z.B. Präsident, Generalsekretär, CEO) aus diesem Pool getesteter Teamoffizieller Zugang zu Zone 1 des Stadions. Diese beiden Personen dürfen diesen Bereich jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Ankunft der Mannschaft bis zum geplanten Beginn des Aufwärmens und erneut ab 15 Minuten nach Spielende betreten.

Die Mitglieder der Delegation der Teamoffiziellen müssen während ihrer Anwesenheit im Stadion sowohl am Tag vor dem Spiel wie auch am Spieltag selbst durchgehend Gesichtsmasken tragen.

11.3. Schiedsrichter, Spielbeauftragte und Venue-Personal

Die Schiedsrichter, die UEFA-Spielbeauftragten und das Venue-Personal müssen die Abstandsregeln auf Reisen jederzeit strikt einhalten. Sie müssen während der gesamten Reise eine Gesichtsmaske (für Mund und Nase) tragen, sobald die Abstandsregeln nicht bzw. voraussichtlich nicht eingehalten werden können, und regelmäßig Handdesinfektionsmittel verwenden.

12. Abläufe bei lokalen Reisen

12.1. Spieler, Trainer- und Betreuerstab, operatives Personal

Es wird empfohlen, für alle Fahrten zwei Mannschaftsbusse anstelle von einem zu verwenden. Kurz bevor die Mannschaft abgeholt wird, müssen Mannschaftsbusse gründlich desinfiziert werden. Es wird außerdem empfohlen, dass der bzw. die Fahrer des Mannschaftsbusse vor dem Transport der Mannschaft auf COVID-19 getestet werden. Falls die Gastmannschaft nicht ihren eigenen Mannschaftsbus und ihren gewohnten Fahrer einsetzt, muss sie diesem Umstand bei der Buchung eines lokalen Busanbieters Rechnung tragen.

Nichtsdestotrotz sollte der Busfahrer mit einer geeigneten Gesichtsmaske ausgestattet sein und jederzeit einen Mindestabstand von 1,5 Metern zur Mannschaft einhalten. So können die Spieler und der Trainer- und Betreuerstab den Bus zum Beispiel über die Mitteltür betreten und verlassen. Alternativ kann Plexiglas zur Abtrennung des Fahrerbereichs verwendet werden.

12.2. Schiedsrichter, Spielbeauftragte und Venue-Personal

- **Schiedsrichterteam:** Der ausrichtende Nationalverband ist stets für den Transport des Schiedsrichterteams und der Schiedsrichterbeobachter verantwortlich.

- Das für den Transport verwendete Fahrzeug muss vor der Verwendung durch das Schiedsrichterteam gründlich desinfiziert werden, und falls die Schiedsrichter-Begleitperson nicht der Fahrer des Schiedsrichterteams ist, wird empfohlen, den Fahrer vorab auf COVID-19 zu testen. Nichtsdestotrotz muss der Fahrer im Schiedsrichter-Transportfahrzeug und in Anwesenheit der Schiedsrichter durchgehend einen geeigneten Gesichtsschutz tragen.
- **UEFA-Spieldelegierter:** Die Ausrichter Mannschaft ist verpflichtet, den UEFA-Spieldelegierten von seiner Ankunft am Austragungsort bis zu seiner Abreise privat zu befördern, damit er weder öffentliche Verkehrsmittel noch Taxis benutzen muss.
- **Venue-Team und Venue-Personal:** Die Venue-Teams müssen ihre eigenen Transportvorkehrungen treffen, sobald sie vor Ort sind (Taxis usw.). Sie sind daher verpflichtet, auf lokalen Reisen durchgehend Gesichtsmasken zu tragen und regelmäßig Handdesinfektionsmittel zu verwenden.

13. Hotels

Nach Möglichkeit sollten allen Mannschaftsmitgliedern Einzelzimmer zugewiesen werden.

Im Idealfall sollte für die Gastmannschaft ein exklusives Hotel oder andernfalls eine exklusive Etage bzw. ein exklusiver Flügel eines Hotels für die alleinige Benutzung während ihres Aufenthalts reserviert werden. Ist das nicht möglich, muss die Gastmannschaft Vorkehrungen treffen, um jeglichen engen Kontakt zu anderen Gästen oder Mitarbeitenden zu verhindern. Dazu sollten gehören:

- Privater Essbereich
- Private Zugangswege

Für den Umgang mit ihrer Ausrüstung und Kleidung sind die Mannschaften selbst verantwortlich.

Der Protokollbeauftragte sollte mit dem Hotel eine schriftliche Vereinbarung über alle notwendigen Hygienemaßnahmen abschließen, wie zum Beispiel:

- Tragen von Gesichtsmasken und persönlicher Schutzausrüstung durch das Hotelpersonal
- Vom Hotelpersonal einzuhaltender Mindestabstand
- Reinigungspläne für Zimmer und öffentliche Räume (Aufzüge usw.)
- Essensvorkehrungen
- Richtlinien betreffend Hotelpersonal mit Infektionssymptomen

Der Protokollbeauftragte der Mannschaft muss überprüfen, ob das Hotel die vereinbarten Hygienemaßnahmen tatsächlich umsetzt.

Während des Aufenthalts der Mannschaft sollten die von ihr benutzten Zimmer und Räume unmittelbar vor dem Einchecken und dem jeweiligen Eintreffen der Mannschaft im Hotel speziell/gründlich desinfiziert und gereinigt werden.

Das Essen der Mannschaft sollte von ihrem eigenen Personal und/oder so wenig Hotelpersonal wie möglich serviert werden, wobei das Essen auf einen Tisch gestellt und von den Spielern, Trainern und Betreuern selbst geholt werden muss. Es darf erst abgeräumt und geputzt werden, wenn die Spieler die Essbereiche verlassen haben, damit sich während der Mahlzeiten möglichst wenig Hotelpersonal im Speisesaal aufhält.

Die Mannschaftsmitglieder (sowohl Spieler als auch Trainer- und Betreuerstab) dürfen das Hotel nicht verlassen, es sei denn, dies geschieht unter zuvor vereinbarten und organisierten Bedingungen und es wird dafür gesorgt, dass sie mit niemandem außerhalb ihrer Gruppe in Kontakt kommen. Bei längeren Aufenthalten können Teamausflüge organisiert werden. Diese müssen jedoch streng überwacht werden, um sicherzustellen, dass die Abstandsregeln während des gesamten Ausflugs eingehalten werden und/oder dass alle Mitglieder der Mannschaftsdelegation eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden, wenn die Einhaltung der Abstandsregeln nicht möglich ist. Der Protokollbeauftragte der Mannschaft ist für die Einhaltung der standardmäßigen Hygienemaßnahmen während Teamausflügen verantwortlich.

Bei längeren Aufenthalten müssen die Gastmannschaften zudem mit ihrem Hotel entsprechende Wäschereinigungsmaßnahmen treffen und insbesondere sicherstellen, dass gewaschene Kleidung und Ausrüstung (Überzüge usw.) nur von Mitgliedern der Mannschaftsdelegation und nicht vom Hotelpersonal gehandhabt werden.

14. Stadionbetrieb

14.1. Hygienemaßnahmen im Stadion

14.1.1. Einlass ins Stadion

Wer das Stadion am Spieltag bzw. einen Tag vor dem Spiel betritt, muss sich bei seiner Ankunft die Temperatur kontrollieren lassen. Im Rahmen eigener, von der UEFA ausgearbeiteter operativer Umsetzungspläne für spezifische Veranstaltungen kann von dieser Regel abgewichen werden.

Ferner müssen, sofern von den zuständigen nationalen/lokalen Behörden gefordert, alle Personen, die nicht zu den getesteten Gruppen gehören, ein epidemiologisches Bestätigungsformular ausfüllen.

Wenn ein Mitglied der Mannschaftsdelegation oder des Schiedsrichterteams (Gruppen 1 und 2) bei den Temperaturmessungen Auffälligkeiten zeigt, werden sofort der Hygienebeauftragte und der UEFA-Spieldelegierte verständigt; der UEFA-Spieldelegierte muss entscheiden, ob der betreffenden Person der Zugang zum Stadion verweigert wird. Bevor der UEFA-Spieldelegierte seine Entscheidung trifft, kann er die Durchführung zusätzlicher Temperaturmessungen verlangen. Wurden die Messungen durch einen herkömmlichen Temperatursensor gemessen, können außerdem zusätzliche individuelle Temperaturmessungen verlangt werden.

Wenn eine andere Person bei den Temperaturmessungen Auffälligkeiten zeigt bzw. eine Person das epidemiologische Bestätigungsformular nicht ausfüllt oder die in diesem Formular gemachten Angaben nicht bestätigen kann, muss der Hygienebeauftragte gerufen werden, um über den Zugang der betreffenden Person zum Stadion zu entscheiden.

14.1.2. Gesichtsmasken und Handdesinfektionsmittel

Gesichtsmasken, die Mund und Nase bedecken, müssen jederzeit von allen Personen getragen werden, die am Tag vor dem Spiel und am Spieltag im Stadion arbeiten. Diese Anforderung ist an anderen Tagen (z.B. drei bzw. zwei Tage vor dem Spiel) nicht obligatorisch, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können. (Sobald die

Abstandsregeln nicht durchgehend eingehalten werden können, muss an allen Tagen eine Gesichtsmaske getragen werden.) Die Nichteinhaltung der Maskenpflicht wird dem UEFA-Spieldelegierten und dem Hygienebeauftragten am Veranstaltungsort gemeldet und kann zum Ausschluss aus dem Stadion führen.

Die Maskenpflicht gilt unter anderem für folgende Zielgruppen: alle Mitglieder der Mannschaftsdelegationen (einschließlich der Delegationen der Teamoffiziellen) mit Ausnahme der Spieler, des Trainer- und Betreuerstabs sowie des medizinischen Personals, wenn diese auf der Ersatzbank oder den technischen Sitzen Platz nehmen, UEFA-Spieldelegierter, Venue-Personal der UEFA, alle Mitglieder der Gruppe 3 der Testgruppen, Stadionbetriebspersonal, Stadionordner, Platzwartungspersonal, Catering- und Reinigungspersonal, Broadcasting-Personal, Medienvertreter (außer Kommentatoren während des Spiels und vor der Kamera präsentierende Moderatoren), Fotografen, Werbepersonal und unabhängiges medizinisches Personal (Notfallteams am Spielfeldrand, Stadionsanitäter).

Alle vor Ort tätigen Personen sind selbst dafür verantwortlich, sich mit Gesichtsmasken einzudecken.

Nichtsdestotrotz müssen die Ausrichtermannschaften für alle Spiele zusätzliche Gesichtsmasken auf Lager haben, die anderen Beteiligten zum Selbstkostenpreis abgegeben werden können, falls sie nicht mit ausreichend Gesichtsmasken ausgestattet sind

Gesichtsmasken, die in den Zonen 1 und 2 getragen werden, müssen frei von Hersteller- oder Sponsoren-Branding sein. Von Spielern und Betreuern getragene Gesichtsmasken dürfen ein Teamlogo von maximal 20 cm² Größe aufweisen.

Handdesinfektionsmittel müssen an allen Zugängen zum Stadion sowie an den Einlasspunkten der einzelnen Stadionzonen, die in Abschnitt 14.2 unten beschrieben sind, zur Verfügung gestellt werden. Handdesinfektionsmittel müssen regelmäßig und insbesondere von allen Personen benutzt werden, die das Stadion betreten oder die Stadionzone wechseln.

14.1.3. Hygienekonzept für Stadion

Generell müssen alle Bereiche des Stadions, die für das Spiel verwendet werden, vor der Nutzung gereinigt werden. Zu diesen Bereichen gehören Medienarbeitsbereiche, Sitzplätze (je nach Nutzung), Büros, Sitzungsräume und sanitäre Einrichtungen.

14.2. Stadionzonierung

14.2.1. Stadionzonen

Mittels Zonierung soll jeder unkontrollierte oder indirekte Kontakt mit den Mannschaften verhindert werden.

Zone 1 – „Teamzone“

Zone 2 – „Spielfeldumrandung“

Zone 3 – „Tribünen, Stadioninnenräume und kontrolliertes Stadionaußengelände“

Zone 1 – Die „Teamzone“ umfasst die Kabinenbereiche (Umkleiden für die Mannschaften und Schiedsrichter, Dopingkontrollstation, Notfallraum, Büro des Spieldelegierten,

Spielertunnel), die Spielerbänke, die technischen Sitze, zusätzliche Sitzplätze auf der Tribüne für Spieler und Betreuer, das Spielfeld und die Spielfeldumgebung bis zu den Werbebanden am Spielfeldrand (bzw. bis zu vier Metern von der Spielfeldmarkierung, falls keine Werbebanden am Spielfeldrand aufgestellt sind – in diesem Fall sollten Bodenmarkierungen rund um das Spielfeld angebracht werden, um die Zone 1 zu markieren) sowie die Aufwämbereiche mit einer 1,5 Meter breiten Umrandung. Diese Zone ist grundsätzlich den für den Spielbetrieb erforderlichen Gruppen vorbehalten (Spieler, Ersatzspieler, Trainer- und Betreuerstab, medizinisches Personal, Schiedsrichter, UEFA-Spieldelegierter, Spielbeauftragte und Venue-Teams, Dopingkontrolleure und Dopingkontroll-Begleitpersonen, Sanitäter, Ordnungsdienst, Hygienepersonal). Sie ist aber auch für die zur Erfüllung der minimalen Übertragungsverpflichtungen verantwortlichen Personen vorgesehen, wie Host-Broadcaster-Mitarbeitende, technische Dienstleister, VSA, Beschilderungs-Team usw. Nur diejenigen Personen, die eine Bestätigung eines negativen SARS-CoV-2-RNA-Tests vorlegen können, dürfen Zone 1 betreten, und es dürfen sich nie mehr als ca. 120 Personen gleichzeitig in Zone 1 aufhalten.

Zone 2 – Die „Spielfeldumrandung“ bezeichnet den Bereich zwischen den Werbebanden am Spielfeldrand und den Tribünen. Entlang der Seite der Spielerbänke erstreckt sich diese Zone zwei Meter von der äußeren Grenze des Aufwämbereichs bis zur Tribüne. Diese Zone ist für bemannte Kamerapositionen, Host-Broadcaster-Mitarbeitende (z.B. Reporter am Spielfeldrand), Fotografen, Ballkinder, Platzwarte, Werbebanden-Techniker usw. bestimmt. Während der Vorbereitungszeiten (T1) dürfen sich nicht mehr als 100 Personen in Zone 2 aufhalten. Sobald sich aber am Tag vor dem Spiel und am Spieltag (T2) die Mannschaften im Stadion befinden, dürfen sich nicht mehr als 50 Personen in dieser Zone aufhalten.

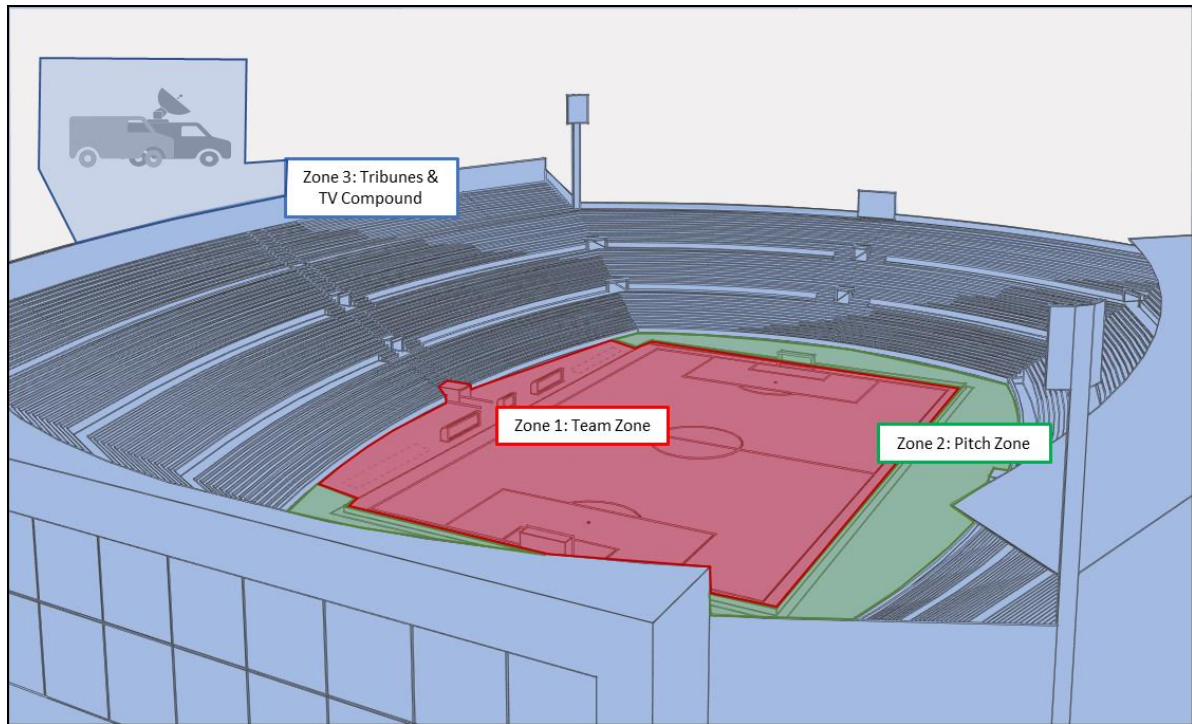
Zone 3 – Die „Tribüne“ bzw. die „Tribünen“ bezeichnen die Tribünenbereiche des Stadions. Hierzu zählen neben den klassischen Sitzplätzen auch die Hospitality-Bereiche, die Medientribüne, die Kamerapositionen und der Stadion-Kontrollraum. Zu den „Stadioninnenräumen“ gehören alle Innenbereiche des Stadions, die nicht in Zone 1 enthalten sind. Hierzu gehören daher alle Mannschaftsbüros und Arbeitsräume, die Stadionbüros sowie alle Arbeitsbereiche für Medienvertreter und Fotografen. Diese Bereiche können für bemannte Kamerapositionen außerhalb der Aufwämbereiche in Zone 1 genutzt werden. Das „kontrollierte Stadionaußengelände“ reicht von den Außengrenzen der Zonen 1 und 2 bis zur Stadionumfriedung (Mauer, Zaun, Drehkreuze, Tor usw.) sowie zum Übertragungswagen-Stellplatz, selbst wenn dieser außerhalb des Stadionsgeländes liegt.

Es muss im Voraus ein Plan erstellt werden, um die ungefähre Anzahl Personen festzulegen, die zu jeder beliebigen Tageszeit in Zone 1 und 2 anwesend sein müssen. Die gleichen Planungen können auf Zone 3 ausgeweitet werden, wenn die örtlichen Vorschriften Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl Personen pro Zone oder im Verhältnis zur Gesamtanzahl der im Stadion erlaubten Personen vorsehen.

Warteschlangen oder andere zu erwartende Menschenansammlungen (z.B. Eintreffen der Medien, Medienaktivitäten nach dem Spiel) müssen ebenfalls identifiziert und begrenzt werden, etwa mittels Absperrungen, Beschilderung und zusätzlicher Zugänge zum Stadion.

Der Ausrichter muss vor jedem Spiel eine Personal-Bedarfsplanung zur Genehmigung durch den Venue-Hygienebeauftragten und den UEFA-Spieldelegierten erstellen.

Der Ausrichter ist für die Überwachung der Personenbewegungen zwischen den verschiedenen Zonen verantwortlich. Der Venue-Hygienebeauftragte muss im Zweifelsfall eine Entscheidung treffen und jeden Verstoß gegen das Zonensystem dem UEFA-Spiellegitimen melden.



14.2.2. Zeitplanung für die Stadionzonen

Für die dynamische Personal-Bedarfsplanung werden der Tag vor dem Spiel und der Spieltag in drei verschiedene Zeitfenster unterteilt:

T1: Morgens bis zum Beginn der Desinfektion von Zone 1 (in der Regel kurz vor Ankunft der Materialtransporter, die im Voraus auf der TIME-Plattform angekündigt werden müssen).

T2: Vom Ende von T1 bis zu dem Zeitpunkt, wo die Spieler und Offiziellen das Stadion verlassen haben.

T3: Nachdem alle Spieler und Offiziellen das Stadion verlassen haben.

14.2.3. Zugang zu den Zonen und Personenbewegungen am Tag vor dem Spiel

Wenn eine der beiden Mannschaften oder die Schiedsrichter im Stadion trainieren, gilt Folgendes:

Während T1: Der Transit durch Zone 1 muss kontrolliert und auf Personen mit triftigem Grund beschränkt werden.

Während T2: Personenbewegungen zwischen den Zonen sind streng begrenzt. Grundsätzlich darf niemand Zone 1 betreten, mit Ausnahme der getesteten Gruppen der Mannschaften, der Spielbeauftragten und Offiziellen sowie des Venue-Personals. Für die Betreiber genehmigter Kamerapositionen und Broadcasting-Personal sind spezifische

Ausnahmen für die Durchführung von Interviews möglich. Personenbewegungen zwischen Zonen 2 und 3 sind erlaubt.

Während T3: Der Transit durch Zone 1 muss kontrolliert und auf Personen mit triftigem Grund beschränkt werden. Personenbewegungen zwischen Zonen 2 und 3 sind nicht eingeschränkt.

Wenn am Tag vor dem Spiel **keine Trainings** im Stadion stattfinden:

Der Transit durch Zone 1 muss jederzeit kontrolliert und auf Personen mit triftigem Grund beschränkt werden.

Personenbewegungen zwischen Zonen 2 und 3 sind nicht eingeschränkt.

14.2.4. Zugang zu den Zonen und Personenbewegungen am Spieltag

Während T1: Der Transit durch Zone 1 muss kontrolliert und auf Personen mit triftigem Grund beschränkt werden.

Während T2: Personenbewegungen zwischen Zonen 2 und 3 sind erlaubt, aber grundsätzlich darf niemand Zone 1 betreten, mit Ausnahme der getesteten Gruppen der Mannschaften, der Spielbeauftragten und Offiziellen und des Venue-Personals. Eine spezifische Ausnahme für die Spielfeldwartung durch die Platzwarte ist möglich, wenn alle Spieler und Offiziellen das Spielfeld verlassen haben. Ebenfalls möglich ist eine spezifische Ausnahme für die Betreiber genehmigter Kamerapositionen und Broadcasting-Personal für die Durchführung von Interviews.

Während T3: Personenbewegungen zwischen den Zonen sind nicht eingeschränkt.

14.3. Stadionzugang und Akkreditierung

Die Ausrichtermannschaft ist stets dafür verantwortlich, dass die Akkreditierungsnachweise den Zugang zum Stadion ermöglichen. Für zentral vermarktete Spiele wird ein UEFA-Akkreditierungssystem eingeführt, das jedoch nur als Zonensystem verwendet wird, um den Zugang zu den verschiedenen Zonen des Stadions zu ermöglichen. Das UEFA-Akkreditierungssystem wird dazu verwendet, die Zahl der Personen zu kontrollieren, welche die einzelnen Zonen betreten. Dadurch lässt sich die Zahl der für jede Zone herausgegebenen Akkreditierungsnachweise kontrollieren.

Die UEFA-Akkreditierung wird bei keinem Spiel als Akkreditierungsnachweis für den Zugang zum Stadion verwendet; allein damit erhält der Inhaber also keinen Zugang zum Stadion.

Für alle nicht zentral vermarkteten Spiele muss der Ausrichter neben der Akkreditierung für den Stadionzugang auch ein Zonen- und ein entsprechendes Akkreditierungssystem einführen, das dem oben beschriebenen Zonierungskonzept entspricht.

14.3.1. Anwendung des Akkreditierungssystems

Das Akkreditierungssystem muss es den Ordnern ermöglichen, eindeutig festzustellen, wer sich zu welcher Zeit in welcher Zone aufhalten darf.

Die Stadion- und Sicherheitsverantwortlichen, die Ordner und der private Sicherheitsdienst müssen sowohl über das Zonensystem im Stadion als auch über die detaillierte

Zeitplanung sowie über die große Bedeutung von deren Einhaltung klar informiert werden. Die in Abschnitt 14.1.1 für den Einlass ins Stadion beschriebenen Vorkehrungen müssen vom Ausrichter strikt angewendet werden. Alle Mitarbeitenden im Stadion müssen dazu aufgefordert werden, sich an das System zu halten und uneingeschränkt mit den Ordner zu kooperieren.

Um hervorzuheben, wie heikel Zone 1 ist, wird empfohlen, an allen potenziellen Zugangspunkten zu Zone 1 gut sichtbare Bodenmarkierungen anzubringen, um auf den Beginn von Zone 1 hinzuweisen.

14.3.2. Einlass ins Stadion und Sammelpunkte für Akkreditierungsnachweise

Potenzielle Wartebereiche sind so anzuordnen und zu betreuen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Wo immer nötig, sollten Beschilderungen, Bodenmarkierungen und Absperrungen/Flughafenband verwendet werden, um die Organisation zu erleichtern und die Menschen auf die zu erfüllenden Anforderungen hinzuweisen.

14.4. Betreuer und Anzahl Personen im Stadion

Die Mannschaften dürfen mit einer für Zone 1 geprüften Gruppe von maximal 45 Personen pro Spiel ins Stadion kommen. Die UEFA kann diese Zahl von Wettbewerb zu Wettbewerb bzw. von Runde zu Runde reduzieren oder erhöhen. Dieses Kontingent muss alle Personen der Mannschaft umfassen, die Zugang zu Zone 1 benötigen, d.h. Spieler, Trainer und Betreuer einschließlich medizinisches Personal, logistischer Support (Zeugwart, Sicherheitspersonal) sowie wichtige operative Mitarbeitende (Hauptkontaktperson der Mannschaft / Match Manager, Medienverantwortliche usw.). Grundsätzlich wird nur dieser Gruppe von 45 Personen der Zutritt zu Zone 1 gestattet. Wenn jedoch eine oder zwei zusätzliche Personen, die mit dem Mannschaftsbetrieb zu tun haben und entweder vor Beginn des Aufwärmens oder nach dem Ende des Spiels eine bestimmte, zeitlich begrenzte Funktion wahrnehmen (z.B. zweiter Medienverantwortlicher), kann mit ausdrücklicher Zustimmung des UEFA-Spieldelegierten bzw. des Spielortverantwortlichen ein zusätzlicher Akkreditierungsausweis ausgestellt werden. Dieser Ausweis darf nur während der besagten Zeiten verwendet werden. Die betreffende Person darf Zone 1 zwischen dem Beginn des Aufwärmens und dem Ende des Spiels nicht betreten. Akkreditierungen für Zone 1 werden nur gegen Vorlage einer Bestätigung eines negativen SARS-CoV-2-RNA-Tests der letzten relevanten Testung und eines Lichtbildausweises erteilt.

Ferner erhält der Ausrichter fünf Akkreditierungsausweise für Zone 1 für das Betriebspersonal. Diese dürfen nur von Personal genutzt werden, das nicht mit der Spieler-, Trainer- und Betreuerdelegation in Verbindung steht und aus operativen Gründen Zugang zu Zone 1 benötigt. Dazu gehören der Hygienebeauftragte, der Match Manager (falls zutreffend), die für Notfallwartungsarbeiten benötigten Stadientechniker sowie Sicherheitskräfte oder Ordner, die Zugang zu Zone 1 haben müssen. Der Ausrichter ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle diese Personen drei Tage vor dem jeweiligen Spiel getestet werden, damit alle Kontakte mit Mannschaftsdelegationen, Spielbeauftragten und Venue-Teams zwischen getesteten Personen erfolgen.

Andere Mannschaftsmitglieder, die zum getesteten Pool der Mannschaft gehören (maximal 10 Personen, wobei die UEFA diese Zahl von Wettbewerb zu Wettbewerb bzw. von Runde zu

Runde reduzieren oder erhöhen kann), dürfen zwar ins Stadion kommen, aber Zone 1 nicht betreten; sie müssen auf den zusätzlichen Sitzplätzen nahe der Spielerbänke in der Nähe von Zone 1 Platz nehmen.

Die Delegation der Teamoffiziellen (Präsident, Vorstandsmitglieder usw.) darf ins Stadion kommen (maximal 10 Personen, wobei die UEFA diese Zahl von Wettbewerb zu Wettbewerb bzw. von Runde zu Runde reduzieren oder erhöhen kann). Ihr werden Sitzplätze auf der Tribüne zugewiesen, wobei es ihr zu keiner Zeit gestattet ist, Zone 1 zu betreten. Davon ausgenommen sind die zwei in Abschnitt 11.2 oben beschriebenen Personen.

14.5. Ankunft/Abreise der Mannschaften

14.5.1. Ankunft im Stadion

Die Ankunft der Mannschaften und Schiedsrichter muss gestaffelt erfolgen, um Vermischungen und Ansammlungen in den Gängen zu vermeiden. Während des Eintreffens der Mannschaften sollte das anwesende Personal entlang der Route auf ein Minimum beschränkt werden. Ordner sollten eingesetzt werden, um anderweitige Personenbewegungen vorübergehend zu unterbinden. Die Ordner müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zur Mannschaft einhalten. Die Mannschaften dürfen sich direkt in die Umkleidekabine begeben und wie üblich eine Platzbegehung durchführen, müssen allerdings vermeiden, sich in Innenräumen zu versammeln oder den Spielertunnel zeitgleich mit der gegnerischen Mannschaft zu passieren.

14.5.2. Abreise aus dem Stadion

Die Mannschaften sollten die Umkleidekabinen nach dem Spiel und der Erfüllung etwaiger Medienverpflichtungen so schnell wie möglich verlassen.

14.6. Stadioneinrichtungen

14.6.1. Umkleidekabinen

Die Kabinenbereiche für die Mannschaften und die Trainer- und Betreuerstäbe müssen eine angemessene Einhaltung der Abstandsregeln und eine ausreichende Luftzirkulation ermöglichen. Je nach Größe der Umkleidekabinen kann es also sein, dass zusätzliche nahe gelegene Räumlichkeiten genutzt werden müssen. Im Idealfall sollte für den Trainer- und Betreuerstab und die Ausrüstung der Mannschaft ein von den Umkleidekabinen der Spieler getrennter Raum oder Bereich vorgesehen werden.

Weiter zu berücksichtigen ist:

- Saunen, Wasserbecken und Whirlpools müssen alle geschlossen oder entleert sein.
- Individuelle Eisbäder können genutzt werden, vorausgesetzt, dass das Wasser desinfiziert wurde, nach jeder Benutzung ausgetauscht wird und die typischen Kontaktstellen rund um den Wannenrand desinfiziert werden.
- Fitnessgeräte müssen vor und nach jeder Benutzung desinfiziert werden und sich entweder in einem vom Umkleidebereich völlig getrennten Bereich oder in einem anderen Raum befinden.
- Physiotherapiegeräte und Massagetische müssen vor und nach jeder Benutzung desinfiziert werden und sich entweder in einem vom Umkleidebereich völlig getrennten Bereich oder in einem anderen Raum befinden.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Umkleidekabine der Schiedsrichter. Wenn der Platz begrenzt ist, müssen zusätzliche Räume oder alternative Lösungen für das Schiedsrichterteam gefunden werden.

Reinigung der Umkleidekabinen, Spielerbänke und technischen Zonen

Die Kabinenbereiche, die Zugangswege der Mannschaften (Gänge, Türgriffe, Handläufe usw.), die Spielerbänke und die technischen Sitze (einschließlich aller zusätzlichen Sitzgelegenheiten, die zur Einhaltung der Abstandsregeln verwendet werden) müssen vor der Ankunft der Mannschaften am Tag vor dem Spiel, zwischen den Trainingseinheiten der Mannschaften am Tag vor dem Spiel sowie vor dem Spiel gründlich desinfiziert werden. Nachdem die Umkleidekabinen vor der Ankunft der Mannschaften desinfiziert worden sind, darf bis zum Eintreffen der Mannschaften niemand anderes als das getestete Support-Team der Mannschaft (z.B. Zeugwarte) die Umkleidekabinen betreten.

Verpflegung in den Umkleidekabinen

Die Mannschaften müssen sich untereinander über die Versorgung der Umkleidekabinen mit Lebensmitteln und Getränken einigen und sind dafür verantwortlich, dass alle Lebensmittel- und Getränkelieferungen den Hygieneanforderungen entsprechen und jegliches Ansteckungsrisiko minimiert wird.

Der Ausrichter ist auf dieselbe Art verantwortlich für Lebensmittel und Getränke, die er den Schiedsrichtern und Spielbeauftragten zur Verfügung stellt.

Für Getränke dürfen ausschließlich persönliche Einwegflaschen verwendet werden. Sie müssen eingesammelt und entsprechend entsorgt werden.

14.6.2. Spielerbänke, technische Sitze und zusätzliche Sitzplätze

Die Ersatzspieler und der Trainer-/Betreuerstab müssen auf der Bank einen Mindestabstand von einem Meter wahren. Es müssen daher Lösungen gefunden werden, um die Spielerbänke zu erweitern oder nur jeden zweiten Sitz auf der Bank zu nutzen. Als Erweiterungsmöglichkeiten lassen sich gegebenenfalls und soweit zugänglich angrenzende Sitzplätze auf der Tribüne nutzen. Bei zusätzlichen technischen Sitzen und zusätzlichen Sitzplätzen auf der Tribüne, die gemäß den Wettbewerbsreglementen/-handbüchern genutzt werden, muss der Abstand ebenfalls eingehalten werden.

Auf der Tribüne hinter den Spielerbänken müssen bis zu zehn zusätzliche Sitzplätze (mit einem Meter Abstand zwischen den einzelnen Sitzplätzen) für Mitglieder des getesteten Pools jeder Mannschaft vorgesehen werden, die nicht zur Delegation der Zone 1 am Spieltag gehören, wie etwa gesperrte, verletzte oder nicht auf dem Spielblatt aufgeführte Spieler oder Trainer und Betreuer, die nicht zur Spieltagsgruppe gehören. Diesen Personen werden getrennte Sitzplätze in der Nähe von Zone 1 zugewiesen, um jeglichen Kontakt mit dem arbeitenden Personal zu vermeiden; Zone 1 dürfen sie indes nicht betreten. Die Sitze für diese Personen müssen sich daher auf der Tribüne in Zone 3 befinden; sie müssen aber dennoch von allen anderen Personen in dieser Zone und von allen Arbeitspositionen in diesem Bereich getrennt sein. Für den Zugang zu diesen Plätzen muss ein geeignetes Akkreditierungs- oder Zugangssystem (z.B. zusätzlicher Akkreditierungsnachweis) verwendet werden.

14.6.3. Aufwärbereiche

Die Spieler beider Mannschaften sollten sich in getrennten Zonen aufwärmen, weshalb in jeder Hälfte des Spielfelds ein separater Aufwärbereich festzulegen ist. Wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist, muss der Standard-Aufwärbereich verwendet werden, wobei die Spieler der beiden Mannschaften während der Aufwärmphase den größtmöglichen Abstand zueinander einhalten müssen.

14.6.4. Dopingkontrolle

Für die Spieler werden zwei getrennte Warteräume benötigt, damit die Abstandsregeln eingehalten werden können. Zur Überwachung des zweiten Warteraums wird eine zusätzliche Dopingkontroll-Begleitperson benötigt. Die Stühle im Warteraum müssen in einem Abstand von 1,5 Metern zueinander aufgestellt werden. Zur Einhaltung des korrekten Abstands im Toilettenbereich müssen die Mannschaften einen Spiegel gegenüber der WC-Schüssel bzw. dem Urinal installieren. Dieser ermöglicht es dem Dopingkontrollleur, die Abgabe der Probe aus sicherer Entfernung zu beobachten.

14.6.5. Bereich Medien- und Sendepartner

Alle Medieneinrichtungen, die von den Mannschaften betreten werden (Podium im Medienkonferenzraum, Flash-Interview-Plätze usw.), müssen vor der Ankunft der Mannschaften am Tag vor dem Spiel und am Spieltag desinfiziert werden.

15. Match Operations

15.1. Begehung Zone 1 und Organisationssitzung am Spieltag

Die normale Platzbegehung am Morgen des Spieltags wird durch eine Begehung von Zone 1 ersetzt, an welcher der UEFA-Spiellegierte, die Hauptkontaktpersonen / Match Manager beider Mannschaften, der Hygienebeauftragte und der Stadionbetreiber teilnehmen müssen. Bei der Begehung müssen alle relevanten Zugangswege, die Sitzplätze am Spielfeldrand (Spielerbänke, Sitze für Trainer/Betreuer und zusätzliche Tribünenplätze), die Kamerapositionen am Spielfeldrand usw. überprüft werden.

Die Organisationssitzung am Spieltag findet unmittelbar nach dieser Begehung statt. An der Sitzung nimmt dieselbe Gruppe von Personen wie bei der Begehung teil, wobei alle anderen obligatorischen Sitzungsteilnehmer per Videokonferenz, die vom Ausrichter organisiert werden muss, zugeschaltet werden.

Bei Zustimmung aller Teilnehmer kann diese Begehung auch am Vorabend des Spiels durchgeführt werden. Die Organisationssitzung am Spieltag würde in dem Fall am Morgen des Spieltags mit allen Teilnehmern im Rahmen einer vom Ausrichter organisierten Videokonferenz stattfinden.

15.2. Offizieller Empfang

Das offizielle Mittag-/Abendessen ist nicht obligatorisch. Die Veranstaltung und die Anzahl der Teilnehmer sollten im Voraus zwischen den Mannschaften vereinbart werden, wobei die Abstandsregeln gebührend zu berücksichtigen sind. Es empfiehlt sich, dass Personen, die entweder Teil des getesteten Pools der Mannschaft sind oder in engem Kontakt mit diesem stehen, nicht an dieser Veranstaltung teilnehmen.

15.3. Ballkinder

Die Heimmannschaft entscheidet darüber, nach welchem System Ballkinder bei ihren Heimspielen eingesetzt werden. Beim Einsatz von Ballkindern können sechs bis acht Ballkinder um das Spielfeld herum eingesetzt werden (bei Spielfeldern, die von einer Leichtathletikbahn umgeben sind oder die in beträchtlicher Entfernung zu den Tribünen liegen, können zusätzliche Ballkinder eingesetzt werden). Die Ballkinder müssen sich rund um das Spielfeld in Zone 2 hinter den Werbebanden am Spielfeldrand aufstellen.

Darüber hinaus können, je nach Stadion, vier bis sechs Ballkinder (oder Platzwarte) auf den Tribünen (Zone 3) verteilt werden.

Ballkinder müssen:

- Gesichtsmasken tragen;
- den Ball auf dem Boden vor ihren Füßen lassen, bis er gebraucht wird;
- ihre Hände vor und nach dem Aufwärmen und vor und nach jeder Halbzeit desinfizieren;
- stets einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Spielern einhalten.

Der Hygienebeauftragte muss klären, ob für den Einsatz der Ballkinder das Einverständnis der Eltern einzuholen ist; ebenso müssen die Eltern über die für die Ballkinder geltenden Einlasskontrollen (Fragebogen, Temperaturmessung) informiert werden.

Außerdem müssen alle Spielbälle am Ende der Aufwärmphase (falls während des Spiels die gleichen Bälle verwendet werden) und in der Halbzeitpause desinfiziert werden.

15.4. Medizinisches Personal am Spielfeldrand

Das medizinische Personal am Spielfeldrand muss die von den zuständigen nationalen/lokalen Behörden vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung tragen und für alle lebensrettenden Maßnahmen auf dem Spielfeld, wie Herzstillstand oder Wirbelsäulentrauma, die örtlichen Gesundheitsvorschriften befolgen.

15.5. Aufwärmphase vor dem Spiel

Es sollte so wenig Zeit wie möglich in der Umkleidekabine verbracht werden. Die Spieler dürfen das Spielfeld daher früher als gewohnt betreten, um sich vor dem Spiel aufzuwärmen. Die genaue Zeitplanung muss spätestens bei der Organisationssitzung am Spieltag vereinbart werden, um Überschneidungen mit anderen Aktivitäten wie der Rasenpflege zu vermeiden.

15.6. Eröffnungs-/Aufreihungszeremonie

Die Mannschaften stellen sich vor der Eröffnungszeremonie nicht wie üblich im Spielertunnel auf, damit Staus im Tunnelbereich vermieden werden können. Nach dem Verlassen der Umkleidekabine müssen die Mannschaften daher direkt aufs Spielfeld gehen, wobei sich jede Mannschaft einzeln zur Aufreihungszeremonie auf dem Spielfeld begibt.

Die Spieler und Schiedsrichter sollten während der Aufreihungszeremonie einen Abstand von mindestens einem Meter zwischen jeder Person einhalten.

Es dürfen keine zusätzlichen Aktivitäten organisiert werden (Spieler-Begleitkinder, Maskottchen, Tänzer, Musiker usw.), und es findet auch kein Händeschütteln zwischen den Mannschaften oder mit den Schiedsrichtern statt.

Der Münzwurf findet wie üblich nach der Aufreihungszeremonie statt, wobei nur die beiden Spielführer und der Schiedsrichter daran teilnehmen; ein Abstand von einem Meter muss jederzeit gewahrt sein.

Wimpel können ausgetauscht werden, wenn beide Mannschaften damit einverstanden sind.

In der Pause und vor der zweiten Halbzeit sollten die Mannschaften wiederum vermeiden, sich im Spielertunnel zu versammeln; stattdessen müssen sie gemäß den im Spiel-Countdown angegebenen Zeiten direkt zum Spielfeld gehen.

15.7. Spieler und Trainer/Betreuer auf der Bank

Die Spieler, Trainer und Betreuer auf der Ersatzbank und den technischen Sitzen sind nicht verpflichtet, während des Spiels Gesichtsmasken zu tragen, müssen aber auf ihren Plätzen jederzeit die Abstandsregeln einhalten. Außerdem sollten die Spieler den Kontakt beim Aufwärmen möglichst einschränken.

Die Mannschaften müssen für jede Person auf ihrer Bank sowie für jeden Spieler auf dem Spielfeld personalisierte Getränkeflaschen organisieren.

15.8. Trikottausch

Den Spielern wird empfohlen, auf den Trikottausch zu verzichten.

16. UEFA-Zulieferer, technische Dienstleister, Medienvertreter und Fotografen

16.1. Allgemeine Grundsätze

Alle vor Ort anwesenden Unternehmen und ihre Mitarbeitenden müssen die geltenden nationalen/lokalen Gesetze sowie alle Anforderungen des UEFA-Protokolls einhalten. So gilt für sie unter anderem am Tag vor dem Spiel und am Spieltag eine durchgehende Maskenpflicht im Stadion.

Wird die Beteiligung an einem Spiel von der UEFA organisiert, können die betreffenden Unternehmen dazu verpflichtet werden, Einzelheiten ihrer eigenen Protokolle, Hygienemaßnahmen und operativen Pläne offenzulegen; diese müssen eingehalten werden, falls sie strenger als das UEFA-Protokoll sind. Zulieferer und Partner müssen alle nationalen bzw. lokalen Anforderungen mit Blick auf ihren Betrieb einhalten, z.B. die Verwendung von Plexiglastrennwänden zwischen Arbeitsplätzen.

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass alle Unternehmen oder Mitarbeitenden, die im Stadion tätig sind, über alle lokalen Anforderungen und Einschränkungen sowie über die operativen Grundsätze dieses Protokolls informiert sind. Der Venue-Hygienebeauftragte muss sicherstellen, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

Alle Überzüge, die von Mitarbeitenden, Zulieferern, Partnern und Medienvertretern genutzt werden, müssen zwischen den Spielen gewaschen werden (z.B. Überzüge der Ordner und des Sicherheitspersonals, Überzüge des Broadcasting-Personals und der Fotografen, auf dem Spielfeld genutzte Überzüge, Überzüge der Werbebanden-Techniker usw.).

17. Sendepartner und Medien

Vorbehaltlich der in diesem Abschnitt des Protokolls dargelegten Spezifikationen können Broadcasting- und Medienaktivitäten grundsätzlich fortgesetzt werden.

17.1. Personal, Einrichtungen und Übertragungspositionen

17.1.1. Broadcasting- und Medienpersonal vor Ort

Die Zahl der Broadcasting-Mitarbeitenden und Medienvertreter, die an einem Spiel teilnehmen, wird unter anderem auf der Grundlage folgender Kriterien festgelegt:

- anwendbares nationales Recht;
- verfügbare Arbeitsbereiche (z.B. auf der Medientribüne) mit angemessenen Hygienemaßnahmen;
- Gesamtzahl der Personen, die sich in den in diesem Protokoll definierten Zonen aufhalten dürfen, sowie jede Beschränkung der Anzahl Personen, die nach nationalem Recht das Stadion betreten dürfen.

Die folgenden Punkte müssen vom gesamten Broadcasting- und Medienpersonal vor Ort berücksichtigt werden:

- Das Broadcasting-Personal, einschließlich Moderatoren und Kommentatoren, das Medienpersonal und die Fotografen müssen vorbehaltlich bestimmter in diesem Protokoll festgelegter Ausnahmen durchgehend Gesichtsmasken tragen. Jeder Broadcaster und jede Medienorganisation ist für die Bereitstellung von Gesichtsmasken für das eigene Personal vor Ort verantwortlich.
- Alle HB-Kameraleute und Broadcasting-Techniker, die in Zone 1 arbeiten bzw. Zugang zu dieser haben, müssen ein negatives SARS-CoV-2-RNA-Testergebnis gemäß Abschnitt 7.5.3 dieses Protokolls erhalten sowie seit ihren Tests strikte Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen eingehalten haben.

17.1.2. Stellplatz und Übertragungswagen

Der Übertragungswagen-Stellplatz muss so angeordnet sein, dass genügend Raum für staufreie Personenbewegungen vorhanden ist, indem zum Beispiel die Fahrzeuge in angemessenem Abstand zueinander geparkt sind, wodurch zusätzliche Wege oder Pfade geschaffen werden, um Personenstaus zu begrenzen.

17.1.3. Übertragungspositionen, Medienvertreter und Fotografen während des Abschlusstrainings

Die Broadcasting-Mitarbeitenden, Medienvertreter und Fotografen können auf den Tribünen für den im Voraus vereinbarten offenen Teil eines Mannschaftstrainings im Stadion anwesend sein, vorausgesetzt, dass die Abstandsregeln strikt eingehalten werden. Bemannte Kamerapositionen sind grundsätzlich nur in Zone 2 oder Zone 3 erlaubt; bestimmte standardmäßig bemannte Kamerapositionen dürfen jedoch auch in Zone 1 verwendet werden (z.B. Mittellinie-Kamera, Steadicams), vorausgesetzt, dass ein Abstand von 1,5 Metern zum Spielfeld und zu den technischen Zonen am Spielfeldrand eingehalten werden kann und dass die Kameraleute (und alle erforderlichen Assistenten) einen negativen SARS-CoV-2-RNA-Test vorlegen können.

Kameras mit Fernauslöser dürfen in allen anderen standardmäßig bemannten Indoor- oder Outdoor-Kamerapositionen am Spielfeldrand installiert werden, die normalerweise bei UEFA-Spielen verwendet werden, sofern die UEFA sowohl die vorgeschlagene Position der Fernauslöserkamera als auch deren gewünschte Verwendung genehmigt hat.

17.1.4. Tunnel-Kameras

Grundsätzlich sollten bemannte Indoor-Tunnel-Kamerapositionen durch Kameras mit Fernauslöser an mit der UEFA vereinbarten Positionen ersetzt werden. Lassen die Platzverhältnisse es zu, kann vorbehaltlich der Genehmigung durch die UEFA eine bemannte Indoor-Tunnel-Kamera an einer festen Position erlaubt werden, sofern der Kameramann ein negatives SARS-CoV-2-RNA-Testergebnis erhalten hat und jederzeit ein Abstand von mindestens 3 Metern zu Spielern und Betreuern gewahrt wird.

17.1.5. Übertragungspositionen während des Spiels

Bemannte Kamerapositionen auf Spielfeldebene sind grundsätzlich nur in Zone 2 erlaubt; bestimmte standardmäßig bemannte Kamerapositionen dürfen jedoch auch in Zone 1 verwendet werden (z.B. Mittellinie-Kamera, Steadicams), vorausgesetzt, dass ein Abstand von 1,5 Metern zu den Aufwärmbereichen der Spieler und zum Schiedsrichterassistenten eingehalten werden kann, und dass die Kameraleute und alle erforderlichen Assistenten einen negativen SARS-CoV-2-RNA-Test gemäß Abschnitt 17.1.1 des Protokolls vorlegen können. Die zulässige Anzahl hängt von den vereinbarten Kamerapositionen ab, in jedem Fall dürfen aber nur die folgenden Positionen/Rollen besetzt und bedient werden: eine Mittellinie-Kamera oder zwei 20-Meter-Kameras, zwei Steadicams (mit Assistenten), eine Tunnel-Kamera und zwei Techniker. Ein weiterer Kameramann und/oder HB-Techniker mit eindeutigen, spezifischen Aufgaben in Zone 1 kann vorbehaltlich der Genehmigung durch die UEFA zugelassen werden.

Alle bemannten Kamerapositionen in Zone 1 müssen mit dem Hygienebeauftragten und dem UEFA-Spieldelegierten speziell überprüft werden.

Lassen sich bemannte Kamerapositionen am Spielfeldrand nicht so einrichten, dass die Abstandsregeln jederzeit problemlos eingehalten werden können, können alternative Positionen in Zone 3 auf den Tribünen eingerichtet werden, falls Spiele ohne Zuschauer oder mit begrenzten Zuschauerzahlen ausgetragen werden. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die UEFA können andernfalls anstelle solcher Kamerapositionen sowie aller Indoor-Kamerapositionen in Zone 1 (z.B. Tunnel-Kameras) zusätzlich auch Kameras mit Fernauslöser installiert werden.

Die Positionen der Reporter am Spielfeldrand können sich je nach Stadion entweder auf Spielfeldebene in Zone 2 oder in Zone 3 auf der Tribüne befinden.

Bemannte „Benchcams“, d.h. Kameras, die vor allem die Reaktionen der Trainer, Betreuer und Ersatzspieler filmen, dürfen nicht zwischen den Spielerbänken positioniert werden, weshalb Lösungen für Positionen außerhalb von Zone 1 gefunden werden müssen.

17.1.6. Fotografen während des Spiels

Während des Spiels dürfen maximal 16 Fotografen auf Spielfeldhöhe arbeiten. Maximal acht Fotografen dürfen hinter den beiden Torlinien arbeiten, wobei sich maximal vier auf

jeder Seite jedes Tors positionieren dürfen. Sie müssen sich in eindeutig markierten Positionen in Zone 2 aufhalten. Auf ihren Positionen müssen die Fotografen mindestens 1,5 Meter Abstand zueinander einhalten.

Sollte es aus Platzgründen nicht möglich sein, alle 16 Fotografen hinter den Torlinien zu positionieren, können in Zone 2 weitere Fotografenpositionen am Spielfeldrand an der Seitenlinie gegenüber den Spielerbänken zwischen den Eckfahnen und der 16-Meter-Linie eingerichtet werden.

Zusätzlich zu den Fotografenpositionen am Spielfeldrand können vorbehaltlich der Genehmigung durch die UEFA sowie vorausgesetzt, dass die Gesamtzahl der in Zone 3 erlaubten Personen nicht überschritten wird, weitere Fotografen auf der Tribüne arbeiten. Auf ihren Positionen in Zone 3 müssen die Fotografen mindestens 1,5 Meter Abstand zueinander einhalten.

Fotografen können hinter den beiden Toren in Zone 1 Kameras mit Fernauslöser aufstellen, vorausgesetzt, dass diese Kameras vor Beginn des Aufwärmens aufgestellt werden. Kameras mit Fernauslöser können zudem in der Halbzeitpause überprüft werden, vorausgesetzt, dass sich keine Spieler auf dem Spielfeld aufhalten.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die UEFA kann ein Fotograf vor dem Anstoß Zugang zu Zone 1 erhalten, um Mannschaftsfotos zu machen.

17.1.7. Medientribüne

Bei der Positionierung der Medienvertreter auf der Tribüne müssen die geeigneten Hygienemaßnahmen eingehalten werden. So muss beispielsweise sichergestellt sein, dass jedes Medienpult bzw. jeder Kommentatorenplatz auf der Tribüne nur von einer Person besetzt ist und dass zwischen einzelnen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird, außer wenn bereits andere physische Trennvorrichtungen wie Plexiglas- oder Glasscheiben vorhanden sind. Kommentatoren sind während der Arbeit vorübergehend von der Maskenpflicht befreit, müssen aber zu allen anderen Zeitpunkten eine Gesichtsmaske tragen.

17.1.8. Arbeitsbereiche für Medienvertreter und Fotografen

Die Arbeitsbereiche für Medienvertreter und Fotografen können genutzt werden, wenn genügend Platz zur Einhaltung der Abstandsregeln vorhanden ist (min. 4 m² pro Person). Verwendbare Pulte müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Medienvertretern und Fotografen müssen Pulte in diesen Arbeitsbereichen zugewiesen werden; sie dürfen diese Positionen nicht wechseln.

Lebensmittel und Getränke können bereitgestellt werden, sofern für ihre Zubereitung, Verpackung, Verteilung und ihren Konsum angemessene Maßnahmen getroffen wurden.

17.2. Übertragungs- und Medienaktivitäten

17.2.1. Übertragungs- und Medienaktivitäten

Die folgenden Punkte müssen bei allen Broadcasting-Aktivitäten berücksichtigt werden:

- Mikrofone, die für Interviews verwendet werden, müssen in Plastik eingewickelt sein, das zwischen jedem Interview gewechselt werden muss. Andernfalls muss der Mikrofon-Windschutz zwischen den einzelnen Interviews desinfiziert bzw.

ausgetauscht werden. Jeder Broadcaster muss seinem Personal das dafür erforderliche Material bereitstellen.

- Die Interviewer müssen ihre eigene IFB-Hörmuschel verwenden, die nicht geteilt werden darf. Ansonsten müssen Lautsprecher an der Interview-Positionen installiert sein. Grundsätzlich dürfen den Interviewpartnern keine IFB-Hörmuscheln angeboten bzw. bereitgestellt werden, es sei denn, die Verwendung von Einweg-IFB-Hörmuscheln wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die UEFA ausnahmsweise erlaubt.
- Das Broadcasting-Personal und die Fotografen müssen Handdesinfektionsmittel verwenden, bevor sie Überzüge abholen, zurückgeben und/oder verteilen.

17.2.2. Medienkonferenzen

Medienkonferenzen vor und nach den Spielen können wie gewohnt abgehalten werden. Sie können entweder mithilfe eines Videokonferenzsystems bzw. in digital miteinander verbundenen Räumen oder durch das Ergreifen der folgenden physischen Schutzmaßnahmen organisiert werden:

- Das Podium im Medienkonferenzraum muss mindestens drei Meter von der ersten Sitzreihe und allen Fotografenpositionen entfernt sein.
- Die Mannschaftsvertreter müssen soweit möglich über einen separaten und exklusiven Zugang verfügen. Sollte der Medienkonferenzraum nur einen einzigen Eingang haben, muss der Zugang streng kontrolliert werden, um jegliche Überschneidungen zwischen den Mannschaften und Medienvertretern zu vermeiden.
- Die Zahl der Medienvertreter, die an den Medienkonferenzen teilnehmen können, muss so angepasst werden, dass jederzeit ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen eingehalten werden kann.
- Der Ausrichter muss die Fotografenpositionen so anordnen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Medienvertretern gewährleistet ist.
- Während Medienkonferenzen, die in digital miteinander verbundenen Räumen stattfinden, können Medienvertreter ihre Gesichtsmasken abnehmen, wenn sie ihre Frage(n) stellen, vorausgesetzt, dass die Abstandsregeln strikt eingehalten werden.
- Aufnahmegeräte (Diktierapparate, Mobiltelefone usw.) dürfen nicht auf das Podium des Medienkonferenzraums gestellt werden.
- Das Podium des Medienkonferenzraums muss zwischen den Medienkonferenzen desinfiziert und die Mikrophone auf dem Podium müssen ausgetauscht bzw. desinfiziert werden.

17.2.3. Filmen in den Umkleidekabinen

Weder die Kameras noch die Reporter des Host Broadcasters sind in den Umkleidekabinen der Mannschaften für Filmarbeiten oder Stand-up-Positionen vor dem Spiel erlaubt. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die UEFA und die betreffende Mannschaft können alternative Lösungen (z.B. Kameras mit Fernauslöser) in Betracht gezogen werden bzw. es könnte in den Umkleidekabinen von maximal zwei Mitgliedern des teameigenen Medienkanals gefilmt werden, solange diese Teil der getesteten Mannschaftsdelegation mit Zutritt zu Zone 1 sind und sie die vereinbarten Bedingungen einhalten.

17.2.4. Filmen der Ankunft der Mannschaften

Um das Eintreffen der Mannschaften zu filmen, ist eine bemannte Kamera auf einer von der UEFA vorab genehmigten fixen Position am Ankunftsort des Mannschaftsbusses

vorgesehen, wobei ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Wegen der Spieler und Betreuer gewahrt bleiben muss. Lassen Platzverhältnisse und Abstandsregeln es zu, können vorbehaltlich der Genehmigung durch die UEFA zusätzliche Positionen für Kameras mit Fernauslöser bzw. bemannte Kamerapositionen zwischen dem Ankunftsort des Mannschaftsbusses und den Umkleidekabinen erlaubt werden.

17.2.5. Stand-up-Positionen vor dem Spiel

Stand-up-Positionen können zugewiesen werden, jedoch nur in Zone 2 und mit mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen den Markierungen der einzelnen Positionen. Die maximale Anzahl der verfügbaren Positionen hängt vom jeweiligen Stadion ab.

Die Anzahl Personen pro Position ist auf jeweils sechs Personen pro Position beschränkt (einschließlich aller Interviewgäste). Vor der Kamera sind Moderatoren vorübergehend von der Maskenpflicht befreit, müssen aber zu allen anderen Zeitpunkten eine Gesichtsmaske tragen. Während dieser Zeit müssen sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Mitgliedern der Crew (einschließlich Co-Moderatoren) einhalten.

17.2.6. Flash-Interviews nach dem Spiel

Unmittelbar nach dem Spiel, wenn die Mannschaften das Spielfeld verlassen haben, können Interviews auf oder neben dem Spielfeld in Bereichen der Zone 1 oder an einem geeigneten, vorab genehmigten Indoor-Standort geführt werden. Der zugewiesene Bereich muss 4 m² Platz pro Person mit mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen den Markierungen der einzelnen Positionen bieten. Die Reporter und Kamerateams müssen in den außen gelegenen Flash-Interview-Bereichen jederzeit mindestens 1,5 Meter Abstand zum Interviewpartner einhalten (3 Meter in innen gelegenen Flash-Interview-Bereichen). Standort und Zugang müssen mit gesundem Menschenverstand gewählt werden. Ein Spieler kann beispielsweise gebeten werden, Zone 1 zu verlassen, um sich zum Flash-Interview-Standort zu begeben. Dies ist akzeptabel, wenn der Standort in der Nähe ist und jeder Kontakt vermieden werden kann. Der Spieler kann gegebenenfalls von einem Ordner begleitet werden. Alle Vorkehrungen müssen vorher zwischen dem Host Broadcaster, dem Mannschaftsvertreter und der UEFA (für alle zentral vermarkteten Spiele) vereinbart werden.

17.2.7. Gemischte Zonen

Es dürfen keine gemischten Zonen organisiert werden. So kann die Ansammlung von zu vielen Medienvertretern vermieden sowie die Gefahr von zu großer räumlicher Nähe zwischen den Mannschaften und den Medienvertretern minimiert werden.

18. Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende Protokoll wurde vom UEFA-Exekutivkomitee am 9. Juli 2020 genehmigt; die Änderungen daran wurden am 24. September 2020 und 3. Dezember 2020 genehmigt.

Anhang A - Testanforderungen

1. Testkoordination

1.1. Testung vor der Abreise

Das Verfahren zur Koordinierung von Gruppe 1 ist wie folgt:

- Die UEFA bestätigt dem Testanbieter die an der jeweiligen Runde des Wettbewerbs teilnehmenden Mannschaften und stellt ihm die Kontaktdaten der medizinischen Kontaktpersonen der einzelnen Mannschaften zu.
- Der Testanbieter setzt sich so früh wie möglich mit der medizinischen Kontaktperson der Mannschaft in Verbindung (wobei der genaue Termin vom Datum und der Uhrzeit des vorherigen Spiels abhängt), um einen Termin für den Test vor der Abreise zu vereinbaren. Zur Information wird dieser Termin auch der UEFA mitgeteilt.
 - Für die Probeentnahme muss die medizinische Kontaktperson zudem passende Räumlichkeiten auf dem Trainingsgelände der Mannschaft, im Stadion oder in einer anderen dafür geeigneten Einrichtung organisieren.
 - Die Testungen werden so organisiert, dass sie für den gesamten Testpool nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch nehmen.
- Nach Ablauf der entsprechenden Spielermeldefrist stellt die UEFA dem Testanbieter für jede Mannschaft eine erste Liste der zu testenden Personen zur Verfügung, damit er die Testkits vorbereiten kann.
- Am Morgen des Tests stellt die UEFA dem Testanbieter die endgültige Liste der zu testenden Personen zur Verfügung mit Kopie an die medizinische Kontaktperson der Mannschaft.
 - Bei der Durchführung der Tests setzt der Testanbieter genügend Mitarbeitende ein, um sicherzustellen, dass alle Proben innerhalb von rund zwei Stunden entnommen werden können.
 - Die medizinische Kontaktperson der Mannschaft muss sicherstellen, dass alle auf der endgültigen Liste aufgeführten Personen entsprechend dem mit dem Testanbieter vereinbarten Zeitplan anwesend sind. Überdies hat sie dafür zu sorgen, dass alle Einverständniserklärungen und sonstigen Formalitäten, die für die Tests und Probeentnahmen erforderlich sind, im Voraus unterzeichnet bzw. erledigt wurden, um Verzögerungen bei der Probeentnahme zu vermeiden.
 - Nicht getestete Spieler oder Mitarbeitende dürfen weder reisen noch Zone 1 des Stadions betreten noch am Spiel teilnehmen.
- Während der Testungen ist die medizinische Kontaktperson der Mannschaft dafür verantwortlich, dass ihr geeignetes medizinisches Notfallpersonal zur Seite steht.
- Während der Testungen müssen alle Vertreter des Testanbieters geeignete persönliche Schutzausrüstungen tragen. Alle anwesenden Teammitglieder müssen zu jedem Zeitpunkt eine Gesichtsmaske tragen.
- Mannschaften und Einzelpersonen müssen alle einschlägigen Unterlagen unterzeichnen, die es dem Testanbieter erlauben, SARS-CoV-2-RNA-Tests in Übereinstimmung mit diesem Protokoll durchzuführen.
- Nach einer Testung müssen die medizinische Kontaktperson der Mannschaft und der Testanbieter ein Dokument unterzeichnen, in dem sie bestätigen, dass alle Tests erfolgreich durchgeführt wurden.
- Die UEFA kann einen Vertreter ernennen, der das Testverfahren beaufsichtigt und etwaige Probleme direkt der UEFA meldet.
- Sobald alle Tests analysiert worden sind, teilt der Testanbieter die Ergebnisse folgenden Parteien mit:

- der medizinischen Kontaktperson der Mannschaft – sie erhält die vollständige Liste der Ergebnisse einschließlich positiver und negativer Testergebnisse. Die Mannschaften und getesteten Personen müssen sicherstellen, dass sie der UEFA unmittelbar nach Erhalt der individualisierten negativen Testergebnisse Zugang dazu gewähren, damit der UEFA-Spieldelegierte die Abläufe für den Zugang zum Austragungsort überprüfen kann;
- den zuständigen nationalen/lokalen Behörden – bei positiven Ergebnissen, falls erforderlich.

1.2. Testung am Spielort

- Spätestens sieben Tage vor der erforderlichen Probeentnahme setzt sich die medizinische Kontaktperson der Mannschaft für Gruppe 1 und die betreffende Person für Gruppe 2 mit dem Testanbieter in Verbindung, um ihn über den Spielort, die teilnehmenden Vereine und die zugehörigen Personen zu informieren, für die im Rahmen der Testung eine Probeentnahme zu organisieren ist.
- Spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Probeentnahmedatum setzt sich der Testanbieter mit der medizinischen Kontaktperson jeder Mannschaft in Verbindung, um den genauen Zeitpunkt der Vor-Ort-Testung zu vereinbaren.
- Sofern die UEFA nicht direkt etwas anderes organisiert, ist die medizinische Kontaktperson der Mannschaft für die Einrichtung eines geeigneten Testortes verantwortlich, und zwar entweder im Mannschaftshotel, im Stadion, in dem das Spiel stattfindet, oder an einem anderen geeigneten Ort.
- Am Morgen des jeweiligen Tests stellt die UEFA dem Testanbieter die endgültige Liste der zu testenden Personen zur Verfügung mit Kopie an die medizinische Kontaktperson der Mannschaft.
- Bei der Durchführung der Tests setzt der Testanbieter genügend Mitarbeitende ein, um sicherzustellen, dass alle Proben innerhalb von zwei Stunden entnommen werden können.
 - Die medizinische Kontaktperson der Mannschaft muss sicherstellen, dass alle auf der endgültigen Liste aufgeführten Personen entsprechend dem mit dem Testanbieter vereinbarten Zeitplan anwesend sind. Überdies hat sie dafür zu sorgen, dass alle Einverständniserklärungen und sonstigen Formalitäten, die für die Tests und Probeentnahmen erforderlich sind, im Voraus unterzeichnet bzw. erledigt wurden, um Verzögerungen bei der Probeentnahme zu vermeiden.
 - Nicht getestete Spieler oder Mitarbeitende dürfen weder Zone 1 des Stadions betreten noch am Spiel teilnehmen.
- Während der Testungen ist die medizinische Kontaktperson der Mannschaft dafür verantwortlich, dass ihr geeignetes medizinisches Notfallpersonal zur Seite steht.
- Während der Testungen müssen alle Vertreter des Testanbieters geeignete persönliche Schutzausrüstungen tragen. Alle anwesenden Teammitglieder müssen zu jedem Zeitpunkt eine Gesichtsmaske tragen.
- Mannschaften und Einzelpersonen müssen alle einschlägigen Unterlagen unterzeichnen, die es dem Testanbieter erlauben, den SARS-CoV-2-RNA-Test in Übereinstimmung mit diesem Protokoll durchzuführen.
- Nach einer Testung müssen die medizinische Kontaktperson der Mannschaft und der Testanbieter ein Dokument unterzeichnen, in dem sie bestätigen, dass alle Tests erfolgreich durchgeführt wurden.
- Die UEFA kann einen Vertreter ernennen, der das Testverfahren beaufsichtigt und etwaige Probleme direkt der UEFA meldet.

- Sobald alle Tests analysiert worden sind, teilt der Testanbieter die Ergebnisse folgenden Parteien mit:
 - der medizinischen Kontaktperson der Mannschaft – sie erhält die vollständige Liste der Ergebnisse einschließlich positiver und negativer Testergebnisse. Die Mannschaften und getesteten Personen müssen sicherstellen, dass sie der UEFA unmittelbar nach Erhalt der individualisierten negativen Testergebnisse Zugang dazu gewähren, damit der UEFA-Spieldelegierte die Abläufe für den Zugang zum Austragungsort überprüfen kann;
 - den zuständigen nationalen/lokalen Behörden – bei positiven Ergebnissen, falls erforderlich.

2. Probeentnahmeraum

Der Probeentnahmeraum muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Mindestgröße von 12 m²;
- b. zwei Bürotische;
- c. drei Stühle;
- d. mindestens ein Fenster;
- e. separater Ein- und Ausgang;
- f. angrenzender Warteraum, der groß genug für eine Gruppe von fünf bis sieben Personen ist und die Einhaltung der Abstandsregeln erlaubt.

Die betreffende Mannschaft ist dafür verantwortlich, der UEFA Probeentnahmeräume (oder eine geeignete Alternative wie ein Zelt) zur Verfügung zu stellen, die den oben genannten Kriterien für die Nutzung während der im Abschnitt „Ziele“ genannten Spiele entsprechen.

Das jeweilige Probeentnahmeteam des Testanbieters ist für die Vorbereitung des Probeentnahmeraums für die in einer sterilen Umgebung durchzuführenden Tests verantwortlich.

Der Probeentnahmeraum muss die Privatsphäre der zu testenden Person gewährleisten und darf für die Dauer der Testung ausschließlich als Probeentnahmeraum genutzt werden.

Nur das Probeentnahmeteam des Testanbieters, die medizinische Kontaktperson, der UEFA-Vertreter und die zu testenden Personen dürfen sich zum Zeitpunkt der Probeentnahme im Entnahmeraum aufhalten.

Das Probeentnahmeteam des Testanbieters und die medizinische Kontaktperson können Sicherheitsbeamte oder Ordner anfordern, um sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen den Probeentnahmeraum betreten.

Anhang B - Krankheitsmeldeformular

Die nachstehende Vorlage des für eine Empfehlung des Beratungsausschusses zu verwendenden Krankheitsmeldeformulars befindet sich im Ordner zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs („UEFA Return to play“) unter „Documents“ in TIME.

Persönliche Angaben

Vorname, Nachname	Geburtsdatum	Verein/NV	Rolle	Position innerhalb des Vereins: (falls Mitglied des Trainer- /Betreuerstabs)
			<input type="checkbox"/> Spieler <input type="checkbox"/> Mitglied des Trainer- /Betreuerstabs <input type="checkbox"/> UEFA-Spielbeauftragte / Mitglieder des Venue-Teams Nationalität:	

Anamnese-Daten / Krankengeschichte

Bitte beschreiben Sie Ihre Krankengeschichte im Zusammenhang mit COVID-19. (Wann haben Sie sich mit dem Virus infiziert? Wann sind Sie positiv getestet worden? Wie lange traten bei Ihnen Symptome im Zusammenhang mit dem Virus auf? Wie lange waren Sie asymptomatisch?)

Symptome

Bitte beschreiben Sie Ihre Symptome:

Beschluss

Welchen Beschluss haben die lokalen/nationalen Behörden gefällt (falls zutreffend)?

Befunde / Ergebnisse

Bitte laden Sie alle Ihre medizinischen Befunde und Ergebnisse über diesen [Link](#) hoch. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie alle Ihre Dokumente gemäß nachfolgender Konvention benennen:

- VEREIN_NACHNAME_Krankengeschichte
- VEREIN_NACHNAME_Laborbericht
- VEREIN_NACHNAME_Serologischer Bericht
- usw.

Antrag an den Beratungsausschuss für das UEFA-Protokoll:

Bitte geben Sie an, was Sie beim Beratungsausschuss beantragen (z.B. Informationsanfrage, Fachberatung, Unterstützung bei der Kommunikation mit den zuständigen Behörden usw.)

Bitte senden Sie eine Kopie des ausgefüllten Formulars an: covid19testing@uefa.ch